Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 16.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichts des Ausschusses V. über die Vorlage 1., Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an eine Petition aus Schortens mit der Bitte um Bewilligung von etwa 400 Thlr. zur Herstellung eines dortigen Weges. Es ist mir freilich zweifelhaft, ob die Sache nicht ohne Weiteres zurückzulegen sein möchte, indessen möchte es leicht länger aufhalten, wenn die Petition verlesen würde und dann etwa eine Debatte entstände, ob darüber ohne Weiteres zur Tagesordnung überzugehen sei; ich muß es daher vorziehen, der Kürze wegen die Petition an den Petitionsausschuß abzugeben.

Dem Abg. v. Münster wird Urlaub bis Ende dieser Woche bewilligt.

Hierauf geht der Landtag zur Erledigung der Tagesordnung über.

Nachdem der Abg. Ahlhorn auf Verlesung des Berichts mit Uebergehung des allgemeinen Theils von S. 366 der gedruckten Anlagen von den Worten: „zum Einzelnen ist nun Folgendes zu bemerken," angetragen hatte, weil der Bericht schon längere Zeit vertheilt sei und beim Verlesen desselben sich die Sache besser übersehen lasse und diesem Antrage von Seiten des Landtags stillschweigend zugestimmt worden war, werden nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts die Anträge des Ausschusses:

Nr. 1.

Annahme des Art. 1.

und

Nr. 2.

Annahme des Art. 2.

angenommen und nach fernerer Verlesung des hierher gehörigen Theiles des Berichts (Antrag 3, 4, 5) die Anträge des Ausschusses zu Art. 3 zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Ich darf mir wohl zunächst erlauben, im Namen des Ausschusses noch eine Mittheilung zu machen und einen Antrag zu stellen. Erst später werde ich auch dann noch die Petitionen zu verlesen haben, da es wünschenswerth ist, sie vollständig zu kennen.

In Betreff der unter 4 genannten Gemeinde Malente muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß nachträglich von der Großherzoglichen Staatsregierung dem Ausschusse zur kurzen Hand ein Bericht des Großherzoglichen Amtes Eutin mitgetheilt worden ist, in welchem folgende Aenderung empfohlen wird. Es sind im Entwurfe die Ortschaften Neversfelde und Gremsmühlen zu einer Dorfschaft zusammengelegt, was schon wegen der Oertlichkeit, wie der Amtsbericht sagt, durchaus nicht zweckmäßig ist. „Neversfelde — heißt es dann weiter im Amtsbericht — Neversfelde bisher in Armenangelegenheiten mit Malente verbunden, ebenso in Schulangelegenheiten, dürfte, weil es nur aus zwei Hufen und einer Kate besteht, zweckmäßig, jedoch vorbehältlich der weiteren Regulirung namentlich in Wegsachen, zu dem nahe belegenen Malente zu legen sein, womit beide betheiligten Communen einverstanden sind. Gremsmühlen dagegen, bisher in Armensachen mit Malente verbunden, wäre wohl zweckmäßig, jedoch vorbehältlich der weiteren Regulirung, zu Rothensande zu legen, wozu es vor Einführung des Armen-Regulativs (1844) gehört hat und wozu es gegenwärtig in Wegesachen gelegt ist." Diese vom Amte vorgeschlagene Aenderung wird nun von der Großherzoglichen Staatsregierung gewünscht und es scheint auch zweckmäßig, daß sie vorgenommen werde. Der Ausschuß hat demnach den folgenden Antrag zu stellen:

In Art. 3 Ziffer 4 möge statt: — „Malente — Neversfelde und Gremsmühlen — die Rothensander Erbpachtstellen" — gesetzt werden, was folgt: — „Ma-

Landesbibliothek Oldenburg

lente und Neversfelde — die Rothensander Erbpachtstellen mit Gremsmühlen." —

Würde dieser Antrag angenommen, so würde auch eine Aenderung der Anlage III. zum gegenwärtigen Gesetzentwurf zu Ziffer 2 daselbst erforderlich sein. Nach der Anlage III. Ziffer 2 sollen Neversfelde und Gremsmühlen, als miteinander eine Dorfschaft für sich bildend, ein Mitglied zum Malenter Gemeinderathe wählen. Das würde nach Annahme des Antrags, den ich Ihnen eben verlesen habe, anders werden. Neversfelde würde mit Malente zusammen und Gremsmühlen würde mit Rothensande in Gemeinschaft zu wählen haben. Es würde sich aber alsdann auch die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes für Malente statt auf 9, zweckmäßiger auf 8 stellen. Ich darf den Antrag, wie er zu Anl. III. vom Ausschusse demnächst zu stellen sein wird, hier wohl schon der Versammlung verlesen, damit die Consequenz des gegenwärtig in Frage stehenden Beschlusses gleich vollständig übersehen werde. Er lautet: „der Landtag beschließe, daß in der Anlage III. zu Ziffer 2 statt aus „9 Mitgliedern" zu sagen sei: „aus 8 Mitgliedern", und daß statt „Malente (608) . . . 3, Neversfelde und Gremsmühlen (50) . . . 1, Rothensander Erbpachtstellen (180) . . . 1", gesetzt werde: „Malente und Neversfelde ( ) . . . 3, Rothensander Erbpachtstellen und Gremsmühlen ( ) . . . 1." Im Entwurf sind in den Klammern die Einwohnerzahlen angegeben. Im Vorschlage des Ausschusses haben die Klammern mit den fraglichen Zahlen nicht ausgefüllt werden können, weil nämlich im Hof- und Staatshandbuche nicht angegeben wird, wie viel Einwohner Gremsmühlen hat. Ich glaube aber, daß es eines Beschlusses des Landtages in Betreff dieser Zahlen kaum bedürfen wird, sondern daß es lediglich der Großherzoglichen Staatsregierung überlassen bleiben kann, die betreffenden Zahlen einzuschalten.

Ich darf mir nun wohl erlauben, noch den Inhalt der Petitionen mitzutheilen. Sie sind kurz gehalten und ich werde sie wörtlich verlesen dürfen. Die eine Petition ist aus der Dorfschaft Grammersdorf mit 3 Unterschriften, aus Wilmsdorf mit 2, aus Scharbeutz mit 9, aus Groß-Timmendorf mit 9 und aus Offendorf mit 11 Unterschriften versehen. Die zweite Petition ist ganz gleichen Inhaltes wie jene erste und ist versehen mit folgenden Unterschriften: aus Pohnsdorf mit 10, aus Cleve und Landwehr mit 3, aus Klein-Parin mit 5, aus Horstorf mit 2, aus Groß-Parin mit 9, aus Arfrade mit 13, aus Rensefeld mit 15, aus Kleinmühlen mit 5 und aus Cashagen mit 7 Unterschriften. Diese Petition lautet: (Redner verliest die Petition, deren Antrag dahin geht: „An einen hohen Landtag richten die unterzeichneten Dorfschaften die ganz gehorsamste Bitte, sich für die Eintheilung der Gemeinden in kleinere Bezirke, etwa 800 bis 1000 Seelen, erklären zu wollen.") — Die dritte Petition ist aus der Dorfschaft Obernwohlde, zählt 13 Unterschriften und lautet wie folgt: (Redner verliest die Petition, deren Antrag dahin geht: „Der hohe Landtag wolle es bei der im Entwurfe getroffenen Bestimmung belassen und die fürstlichen Dorfschaften des Kirchspiels Rensefeld mit den fürstlichen Dorfschaften des Kirchspiels Curau zu einem Gemeindebezirke vereinigen.")

Abg. **Mölling**: Auf diesem Art. 3 ruht die ganze Gemeindeordnung oder der ganze Entwurf derselben. Die große Wichtigkeit dieses Artikels, nämlich die Zusammenlegung der Districte und die Tragweite des Beschusses, den Sie heute, meine Herren, darüber fassen wollen, nöthigt mich namentlich in meiner speciellen Eigenschaft als Vertreter des Fürstenthums Lübeck, hier das Wort zu ergreifen, nicht um gegen den Artikel zu sprechen oder zu stimmen, denn ich werde mich einverstanden erklären mit den Anträgen, aber nur um mich auch meinen Wählern gegenüber öffentlich über meine Abstimmung kurz zu rechtfertigen, um so mehr, da meine Bedenklichkeiten gegen diese ganze Districteintheilung auch noch in diesem Augenblicke überall nicht gehoben sind. Die Oldenburgische Gemeindeordnung hat bekanntlich die Kirchspiele zur Grundlage und diese Gemeindeordnung baute sich auf die frühere Gemeindeordnung, welche denselben Boden hatte. Hier werden die Kirchspiele zur Grundlage genommen, obgleich bisher die Kirchspiele für das dortige Gemeindewesen von gar keiner Bedeutung waren. So viel ich die Verhältnisse kenne, bildete im Amte Schwartau jede Dorfschaft eine für sich abgeschlossene Gemeinde, ohne daß in politischer Beziehung irgend eine Berücksichtigung des Kirchspiels stattfand. Im Amte Eutin war bis 1844 das ganze Amt eine Gemeinde. Hieraus entsprangen so weit greifende Calamitäten und eine Geldverschwendung in den Armenmitteln wurde herbeigeführt, es bildete sich, was noch mehr ins Gewicht fällt, dadurch ein Proletariat unter den kleinen Leuten aus, daß man sich am Ende genöthigt sah, von diesem großen allgemeinen Districte zurückzutreten und wesentlich auf der Grundlage der Dorfschaften das Armenwesen neu zu regeln. Wenn ich nicht irre, geschah dies durch eine Regierungsverordnung vom März oder April 1851. Jetzt werden die Kirchspiele zu Grunde gelegt. Diese Grundlage hat einen historischen Boden überall gar nicht und ich muß sagen, ich finde sie überhaupt außerordentlich willkürlich, da das Kirchenwesen mit dem Gemeindewesen nicht allein gar keine Verbindung hatte, sondern auch speciell hinzukommt, daß ein großer Theil der Eutinischen Dorfschaften in Holsteinische Kirchen und Holsteinische Dorfschaften, in Kirchen des Fürstenthums Lübeck eingepfarrt sind. In Bezug auf das Amt Schwartau habe ich aber fast gar kein Bedenken, weil die Vertreter aus dem Fürstenthum Lübeck, die sehr bekannt und weit bekannter als ich mit den Verhältnissen im Amte Schwartau sind, sich mit dem Entwurfe einverstanden erklären und ihren speciellen Anträgen Gehör gegeben wird. Wenn eine heute verlesene Petition weiter gehen will und größere Verbände wünscht, so gestehe ich aufrichtig, ich vermag es nicht zu beurtheilen und muß es meinen Collegen überlassen, die gerade domicilirt sind im Amte Schwartau. Desto größere Bedenken habe ich für Eutin, hier macht man einen sehr großen Sprung, hier sind Gemeinden zusammengelegt von 2 bis 3000 Seelen. Ich weise auf die Landgemeinde Eutin hin, die aus einer Menge

Landesbibliothek Oldenburg

verschiedener Dorfschaften zusammengewürfelt oder zusammengelegt ist, dann auf die Gemeinde Bosau, von welchen jene 2488, diese 2251 Seelen zählt. Das werden allerdings große und schwerfällige Kolosse und ich übersehe keineswegs, wie diese Kolosse wirklich ein ordentliches Gemeindewesen entwickeln sollen, zumal die verschiedenen Ortschaften, die jetzt einen Gemeindeverband bilden sollen, bisher in keiner Verbindung standen und keine gemeinschaftlichen Beziehungen hatten, so daß es wenigstens im Anfange ungemein schwer werden wird, solche Leute, die zu Gemeindebeamten irgendwie geeignet sind, aufzufinden und so heterogene Bestandtheile zu verschmelzen. Indessen, das sind Bedenklichkeiten, die ich hege, die ich aber nicht in soweit für erheblich habe halten können, um positive Anträge zu stellen oder dagegen zu stimmen. Der Provinzialrath, das werden die Herren, die sich mit den Verhandlungen bekannt gemacht haben, gefunden haben, scheint in großer Verlegenheit gewesen zu sein; er hat sich bei den verschiedenen Ansichten, die sich gebildet hatten, doch zu keinem rechten positiven Antrage vereinigen können. Muß ich die Grundlage der Kirchspiele für ziemlich willkürlich halten, so muß ich den Antrag, welcher zum Beschluß erhoben wurde, es sollten 1000 Seelen die Grundlage zu einer Gemeinde bilden, ebenfalls für einen willkürlichen ansehen, insofern nicht diesen 1000 Seelen ein positiver Inhalt dadurch gegeben ist, daß die einzelnen Dorfschaften unter diese 1000 Seelen gebracht und so wirklich eine positive Vorlage gemacht ist, wodurch thatsächlich Gemeindedistricte uns vor Augen gestellt werden. Deßwegen habe ich auch keinen Werth darauf legen können, dem ich, wenn ein bestimmter Vorschlag einer andern Districtseintheilung vom Provinzialrathe beschlossen wäre, sicher den größten Werth beigelegt haben würde. Dann hat der Provinzialrath beschlossen, kleine Landgemeinden zu bilden mit 6 gegen 4 Stimmen und ein Schreiben darüber durch einen Ausschuß von 3 Personen ausarbeiten zu lassen, um es dem Landtage zu überreichen. So weit ich weiß, ist dies Schreiben nicht eingegangen, und ich habe also auf diesen Beschluß keine weitere Rücksicht nehmen können, vielmehr annehmen müssen, daß Bedenken getragen werde, ein solches Schreiben zu erlassen. Ich habe aber auch nicht gefunden, daß aus dem Amte Eutin Petitionen eingegangen wären, die einen Fingerzeig gäben, nach welchem man bestimmte Anträge zu stellen vermöchte. Das ganze Gemeindewesen im Amte Eutin und auch im Amte Schwartau, im ganzen Fürstenthume Lübeck hat eigentlich nur eine Bedeutung, das Armenwesen und die Heimathsverhältnisse. Vermögen, so viel ich weiß, ist überall nicht vorhanden, keine Waldungen, keine Gemeinheiten, kein Grundbesitz, Nichts, was in Erwägung zu ziehen wäre, um darnach besondere Districte zu bilden, oder daraus einen Grund zu finden, den historischen Boden beizubehalten. Was das Armenwesen betrifft, so bin ich allerdings außerordentlich bedenklich und ich fürchte, daß aus dieser Zusammenlegung so verschiedener Dorfschaften ein großer Wirrwarr, vielleicht große Nachtheile hervorgehen werden, daß die Communenlasten bedeutend steigen werden. Ich bin der Ansicht überhaupt, daß für das Armenwesen durch die kleinen Districte, wo die Dorfschaften dasselbe hatten, besser gesorgt wurde. In denselben hatte man oft gar keine Arme, denn in ihrem eigenen Interesse haben die Grundbesitzer gesorgt, daß die kleinen Leute durch Arbeit unterstützt wurden und dadurch Vorsorge getroffen, daß diese nicht verarmten. Dagegen in größeren Districten stellt sich das specielle Interesse der Dorfschaften an die Spitze und dem größeren Verbande entgegen, auf welchen Alles geworfen und daher oft eine große Verschwendung herbeigeführt wird. Indessen finde ich im Art. 8, den das Regierungsschreiben ebenfalls hervorgehoben hat und namentlich bei der Facultät, die gegeben ist, daß jede Gemeinde zum Zwecke der Verwaltung einzelner Angelegenheiten, wie der Armenangelegenheiten, in mehrere Abtheilungen getheilt werden kann, wenn sich Uebelstände herausstellen, eine Abhülfe gegeben. Das, wie gesagt, die Gründe, aus welchen ich meine Bedenklichkeiten freilich nicht gehoben finde, aber aus welchen, in soweit dieselben überwunden sind, daß auch ich wagen und daß ich glauben muß, wir müssen den Wurf thun und um so mehr thun, als ich im Allgemeinen erkenne, daß der Entwurf auf solche Prinzipien gebaut ist, daß ein fortschreitendes, selbst fruchttragendes Gemeindeleben wohl daraus hervorgehen kann.

Präsident: Wenn ich hätte voraussehen können, daß die Rede des Abg. Mölling nur darauf hinausgehen würde, seine Zustimmung zu erklären, so würde ich den Herrn Redner ersucht haben, etwas kürzer sich zu fassen, vorzüglich in Rücksicht auf unsere jetzt so sehr in Anspruch genommene Zeit.

Abg. **Mölling**: Dürfte ich um das Wort bitten?

Präsident: Ich kann Ihnen nur das Wort dazu ertheilen, um gegen meine Bemerkung an die Versammlung zu appelliren.

Abg. **Mölling**: Meines Erachtens kann man bei einem so wichtigen Gegenstande die Worte nicht nach Minuten zählen, besonders wo es sich grade um den Fundamentalartikel und Grundsätze des ganzen Gesetzentwurfs handelt.

Präsident: Ich muß die Versammlung fragen, ob Sie meine Bemerkung für gerechtfertigt hält oder nicht.

(Die Minderheit erhebt sich).

Meine Bemerkung war nicht gerechtfertigt, und ich nehme sie also zurück.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß es sich gegenwärtig um die wichtigste Bestimmung des ganzen Entwurfs handele, ist gewiß richtig. Wichtig ist sie insbesondere deshalb, weil hier die Bedingung in Frage steht, unter der überhaupt von einem bedeutungsvollen Gemeindeleben nur die Rede sein kann. Ich brauche die Gründe, die für Bildung größerer Gemeindebezirke als die bisherigen Dorfschaften sprechen, und die in der Regierungsvorlage dargelegt sind, hier nicht zu wiederholen und näher auseinander zu setzen, um so weniger, als vom Herrn Vorredner nicht gegen die Proposition der Staatsregierung ein Antrag eingebracht ist. Nur eine Hervorhebung möchte ich mir erlauben,

Landesbibliothek Oldenburg

um die Sache etwas anschaulicher zu machen, besonders deshalb, weil den Wenigsten von Ihnen die Verhältnisse aus eigner Anschauung bekannt sind. Die Dorfschaften des Fürstenthums Lübeck vergleichen sich am leichtesten mit unseren Bauerschaften. Wollte man also die Dorfschaften im Fürstenthum Lübeck zur Grundlage eines auf deren Bezirk beschränkten Gemeindewesens machen, und zwar eines solchen Gemeindewesens, wie es das Staatsgrundgesetz in Aussicht stellt, so würde es dasselbe sein, als wenn im Herzogthume aus seinen etwa 700 kleinen Bauerschaften ein Gemeindewesen gebildet werden sollte. Es ist Ihnen Allen, meine Herren, sofort klar, daß dieses unmöglich wäre, daß in diesen kleinen Bezirken, die ja zugleich auch Heimathsbezirke sein müßten, von einer regen Circulation der Arbeitskraft, von einer Entwickelung des Gemeinsinns, von irgend einem kräftigen Bewußtsein der öffentlichen Rechte und Pflichten gar nicht die Rede sein könnte, daß es unmöglich sein würde, aus solchen kleinen Districten ein ordentliches Gemeinderegiment, überhaupt Organe zu bilden, die die Staatsregierung als einen irgend bedeutungsvollen Ausdruck der Wünsche und Ansichten der Bezirkseingesessenen ansehen und in so fern zu Zwecken der Verwaltung und der Gesetzgebung benutzen könnte. Was diesen Uebergang zu größeren Gemeinden anlangt, so wird derselbe ganz erheblich dadurch gemildert, daß nach dem Entwurfe die gegenwärtigen Dorfschaften als besondere Corporationen der Grundeigenthümer beibehalten werden, und daß, wie auch vom Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, nach Art. 8 des Entwurfs der Gemeindeverwaltung Abtheilungen zu Grunde gelegt werden, zu welchen Abtheilungen dann auch die bestehenden Dorfschaften genommen werden können. Daß man die Dorfschaften als politische Gemeinden beibehalte, dagegen hat sich mit großer Entschiedenheit auch der Eutiner Provinzialrath erklärt, und zwar, wenn ich nicht irre, mit 8 gegen 2 Stimmen. Wollte man, wie auch in Antrag gekommen, Gemeinden bilden von 800 bis 1000 Seelen, so hat dies etwas Willkührliches; auch würden diese Bezirke aus den oben hervorgehobenen Gründen keine Garantie für ein tüchtiges Gemeindewesen. Bei dem Vorschlage der Staatsregierung ist wenigstens in der Regel ein gemeinsamer Kirchenverband zu Grunde gelegt. Was den Vorschlag des Ausschusses anlangt, so sprechen die hervorgehobenen Momente freilich auch gegen eine Theilung der unter Ziffer Nr. 9 und 10 im Art. 3 proponirten Gemeinden, indessen bleiben doch die Theile meist groß genug, um von ihnen ein lebenskräftiges Gemeindewesen hoffen zu können; und mit Rücksicht auf die sonstigen dafür sprechenden Gründe glaube ich nicht, daß die Staatsregierung diesen Vorschlag beanstanden werde, wenn die Herren sich damit einverstanden erkären.

Abg. **Rüder**: Anlangend die Bemerkung des ersten Redners, so halte ich sie für besonders begründet bei der unter Ziffer 3 gebildeten Land-Gemeinde Eutin. Die Ortschaften, welche diese Gemeinden bilden sollen, liegen rund um die Gemeinde 1 herum, und daß das eine sehr unzweckmäßige Districtsbildung giebt, fällt sehr in die Augen. Ich würde das Bedürfniß der Theilung bei der Gemeinde 3 für viel größer halten, als bei der Gemeinde 10, welche der Ausschuß zu theilen vorschlägt, und ich möchte zwar nicht jetzt beantragen, aber es schon jetzt zur Sprache bringen, ob nicht aus den vielen Dorfschaften der Landgemeinde Eutin zwei Gemeinden zweckmäßig hätten gebildet werden können, indem man nach der geographischen Lage das südwestliche und nordöstliche Gebiet getheilt hätte, und dann würde der südwestliche Theil etwa enthalten die Dorfschaften Bockholt, Meinsdorf, Gothendorf, Braak mit der Mühle, Klenzau, Neudorf und Quisdorf mit Weddeln, woraus sehr wohl ein selbstständiger Gemeindebezirk gebildet, und eine sehr kräftige Gemeinde, stark bevölkert und aus großen Dorfschaften bestehend, gemacht werden könnte. Weniger gut würde es mit dem nordöstlichen Theile gehen, indessen würde sich doch auch in diesem unter den Ortschaften Fissau, Sibbersdorf und Zarnekau ein erheblicher Mittelpunct finden lassen. Ich wollte diese Bemerkung nur zur Erwägung anheim geben, weil der Ausschuß bei der zweiten Lesung doch noch einmal auf die Sache zurückkommen wird. Die vorgeschlagene neue Eintheilung innerhalb der Gemeinde Malente halte ich für durchaus zweckmäßig, sie schließt sich auch an an das, was sich historisch gebildet hat, indem Gremsmühlen immer einen Theil der Rothensander Erbpachtstellen ausgemacht hat, andererseits aber Neversfelde näher an Malente liegt, und wie Malente aus Hufen und Kathenstellen besteht. Diesem neuen Antrage kann ich mich durchaus nur anschließen.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, ich kann für diese Anträge unmöglich stimmen, mir scheint es unrecht, die Leute ohne weiteres zusammen zu legen. In politischer Beziehung mag es gehen, aber im Armenwesen der Gemeinden scheint es mir unthunlich. Denn wenn wohlhabende Gemeinden mit armen zusammengelegt werden, kommen jene in Nachtheil. Wollte man z. B. bei uns zwei Kirchspiele zusammenlegen, so hätte das auch hauptsächlich in Hinsicht der Armenverwaltung seine große Schwierigkeit und alle diese Dorfschaften die man jetzt zusammenlegen will, haben bis soweit ihre Armenverwaltung jedes für sich gehabt, wie bei uns die Kirchspiele. Mir scheint die Sache doch ein wenig bedenklich und deshalb kann ich diesem Art. 3 nicht zustimmen.

Abg. **Mölling**: Um auf die Rede des Abg. Rüder zu antworten, will ich bemerken, daß ich auch schon im Sinne gehabt habe, zu beantragen, daß die beiden großen Gemeinden, die Gemeinde Bosau und die Landgemeinde Eutin in 2 Theile zerlegt würden. Was den Plan betrifft, den der Abg. Rüder vorlegt, so hat er allerdings in Beziehung auf die Oertlichkeit Manches für sich, namentlich ist es ein großer Uebelstand, daß die Stadt Eutin mitten in der Landgemeinde Eutin trennend liegt; auf der andern Seite ist es aber bedenklich, solche Abtheilungen zu machen, weil dann gerade der sandige District, wonach die Dorfschaften Fissau, Sibbersdorf, Zarnekau u. s. w. einen District bilden würde, gegenüber dem durch seinen schwereren Boden reicheren, welcher die Dorfschaften Neudorf, Meinsdorf, Bockholt, Braak und

Landesbibliothek Oldenburg

Quisdorf enthalten würde. Ich würde auch in dieser Beziehung einen Antrag gestellt haben, wenn dieses Bedenken mich nicht davon abgehalten hätte. Jetzt glaube ich nicht, daß wir das nöthige Material haben, um hier diese Dorfschaften in zwei Theile zu zerlegen. Was die Bemerkung des Abg. Ahlhorn betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die Kirchspielseintheilung mehrfach verletzt worden ist, in Betracht, daß mehrere zu fremden Kirchspielen gehörende Dorfschaften eutinschen Kirchspielen willkührlich beigelegt sind, indessen das läßt sich den Verhältnissen nach nicht ändern. Die Betheiligten sind gehört worden, der Provinzialrath hat sich mehrfach ausgesprochen und scheint zu einem positiven Resultate nicht gekommen zu sein. Deshalb glaube ich nicht, daß der Landtag sich in der Lage befindet auf eine neue Eintheilung eintreten zu können. Indessen scheint es gegründet, daß die Sache bei der zweiten Lesung noch einer näheren sorgfältigen Prüfung wird unterzogen werden müssen.

Abg. **Zedelius**: Obwohl gegen die Anträge, wie sie im Entwurfe der Gemeindeordnung formulirt sind, erhebliche Einwendungen nicht vorgebracht worden sind, so möchte ich doch bei der Wichtigkeit der Sache auch mir noch einige Bemerkungen erlauben. Bei Art. 3 handelt es sich, wie im Wesentlichen auch vom Abg. Mölling schon hervorgehoben worden ist, um die Frage, meine Herren, ob das Fürstenthum Lübeck eine Gemeindeordnung oder eine Armenordnung haben soll. Bei der Abneigung, die im Fürstenthum Lübeck vielfach gegen die Gemeindeordnung sich kund gegeben hat, möchte es recht wohl in Frage gezogen werden dürfen, ob nicht blos eine Armenordnung statt der Gemeindeordnung zu erlassen sei, wenn nicht die Forderung des Staatsgrundgesetzes hier kategorisch entgegenträte, und nicht der Umstand entgegenstände, daß wir eine Gemeindeordnung haben müssen, um der Freizügigkeit Bahn zu brechen, um dem Absperrungssysteme, welches bisher in unerhörtem Maße geübt wurde, ein Ende zu machen. Bei der Bildung der Gemeinden nach Art. 3 handelt es sich nicht darum, es liegt nicht im Art. 3 die Absicht, damit die Verwaltung des Armenwesens minder kostspielig für die Eingesessenen zu machen, im Gegentheil ist es nirgends verkannt worden, daß das Armenwesen, in soweit es sich lediglich um den Geldbeutel handelt, besser in die Hände der kleinen Dorfschaften gelegt wird. Da aber das Armenwesen und das Heimathwesen nicht geschieden werden können — wenigstens ist bis hiezu ein Mittel noch nicht ausfindig gemacht — und es unmöglich ist, das Heimathwesen auf die bisherigen Dorfgemeinden beschränkt sein zu lassen, so ist es nothwendig, größere Gemeinden zu bilden, und die nothwendige Folge hiervon ist wieder die Bildung größerer Armenbezirke. In Betreff der Bildung einzelner Gemeinden muß ich allerdings anerkennen, daß bei der Landgemeinde Eutin eine Trennung in zwei Theile thunlich gewesen sein möchte. Es ist bisher nicht in Frage gekommen, weil von keiner Seite aus dem Amte Eutin Stimmen, selbst nicht im Provinzialrathe einen Wunsch dahingehend ausgesprochen haben. Aehnlich mag es sich auch mit Bosau verhalten, indessen sind die beiden Gemeinden nicht von der bedeutenden Größe, wie die Gemeinden Rensefeld und Ratekau des Entwurfs. Daß die Frage über die Trennung der Gemeinden Eutin und Bosau in zwei Theile schon bis zur zweiten Lesung genügend sollte vorbereitet sein können, muß ich bezweifeln, meine Herren, indessen steht nichts entgegen, daß künftig, nachdem der Entwurf zum Gesetz erhoben ist, wenn sich wirklich praktisch herausstellt, daß die Gemeinden einen zu großen Umfang haben, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werde. Im Allgemeinen ist übrigens die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß der Gemeinden nicht zu viele sein dürften, im Interesse des Heimathwesens. Die Bewegung der Einzelnen wird zu sehr gehemmt, wenn das Fürstenthum, welches nur etwas über 20,000 Einwohner zählt, mehr als 12 Gemeinden hat.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Der geehrte Redner, welcher zuerst sprach, ist der Meinung, daß eine Anzahl von Dorfschaften jedesmal zu einer Gemeinde „zusammengewürfelt" oder — wie er sich später verbessern zu wollen schien — „zusammengelegt" sei. Er nennt aber auch später diese Zusammenlegung noch wieder eine „ziemlich willkührliche". Gewürfelt ist nicht, meine Herren, mit Willkühr ist nicht verfahren worden. Schon im Berichte ist hervorgehoben worden, daß die Kirchspiele, die kirchlichen Gemeinden als solche, wie früher in Oldenburg geschehen, so auch jetzt für das Fürstenthum Lübeck als Gemeindebezirke der politischen Gemeinden angenommen sind, daß übrigens allerdings eine Theilung solcher Kirchspiele in zwei Gemeinden vorkommt, und daß überhaupt von der angenommenen Regel hie und da hat abgewichen werden müssen, und zwar wegen der vorliegenden besonderen Verhältnisse. Der Meinung, daß die Dorfschaften willkührlich zusammengelegt oder daß sie zusammengewürfelt seien, ist denn auch der Provinzialrath keineswegs gewesen. Er hat gegen die Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung an sich kein Bedenken geltend gemacht, er will nur überhaupt kleinere Bezirke. Von dem geehrten Redner ist gesagt worden, das Armenwesen würde jedenfalls besser in den Dorfschaften wahrgenommen werden, den kleineren Bezirken, als in den größeren Bezirken, wo die mehren Dorfschaften zu einer Gemeinde mit einer einheitlichen Armenverwaltung zusammengelegt sind. Dieses, meine Herren, glaube ich, muß als richtig zugestanden werden. Indessen, wie schon der Abg. Zedelius hervorgehoben hat, das Armenwesen steht im engsten Zusammenhange mit der Umzugsfrage, und die Umzugsfrage kann nicht gelöst, die erforderliche Freizügigkeit kann im Fürstenthum nicht erreicht werden, wenn die Dorfschaften als Gemeindebezirke beibehalten werden. Auch das hat der Provinzialrath anerkannt. Er will deswegen nicht die Dorfschaften als Gemeindebezirke, er will nur kleinere Gemeindebezirke als der Entwurf im Auge gehabt hat. Er hat vorgeschlagen, daß nach der Zahl der Einwohner diese Bezirke gebildet werden. Aber das, meine Herren, liegt auf der Hand, wie auch der Abg. Mölling vorhin schon anerkannt hat: nach der Zahl der Einwohner können die Bezirke

Landesbibliothek Oldenburg

unmöglich gebildet werden. Auf die Lage und die Verhältnisse und Interessen kommt es an. Eine Bemessung blos nach der Zahl wäre rein unverständige Willkühr. Hinsichtlich der Gemeinde 3 ist es für zweckmäßig erklärt worden, daß dieselbe in zwei Gemeinden zerlegt werde. Es ist gesagt, daß die Gemeinde 3, die Landgemeinde Eutin, rund um die Gemeinde 1, die Stadt Eutin, belegen sei. Dies Verhältniß, meine Herren, ist sehr ähnlich dem der überdies viel größeren Landgemeinde Oldenburg. Auch diese liegt fast um die ganze Stadt herum, und nur an der einen Seite, zu einem kleinen Theile, grenzt die Gemeinde Osternburg an die Stadt Oldenburg. Ich habe nicht gehört, daß der Landgemeinde Oldenburg Unzuträglichkeiten aus dieser ihrer Belegenheit entstanden seien, und ich glaube auch, daß sie für Eutin nicht zu befürchten sind. Die Stadt Eutin wird vielmehr ein bequemer Mittelpunkt für die Verhandlungen der Landgemeinde Eutin sein. Dafür, daß die Landgemeinde nicht getrennt werde, spricht, meines Erachtens, daß sämmtliche dazu gelegte Dorfschaften mit der Stadt Eutin zusammen eine Kirchengemeinde bilden und es nicht zweckmäßig ist, ohne Noth eine Kirchengemeinde zu trennen. Sie in zwei Theile zu zertheilen hat aber noch ein besonderes Bedenken, was vom Abg. Rüder übersehen worden ist, nämlich in Bezug auf die von ihm zuletzt genannte aus dieser Gemeinde zu bildende zweite Gemeinde. Diese zweite Gemeinde würde eine ganz unglückliche Belegenheit haben. Ich bin zufällig auch etwas bekannt mit jener Gegend. Ich kann mir nicht denken, wie man es würde für zweckmäßig halten können, Sandfeld und den Redderkrug mit Fissau und dem Jägerhofe und einigen anderen Ortschaften für sich eine besondere Gemeinde bilden zu lassen. Was aber die Frage betrifft, ob bei der zweiten Lesung ein Vorschlag auf eine solche Theilung der Landgemeinde Eutin noch vorgebracht werden möchte, so glaube ich Namens des Ausschusses erklären zu können, daß von Seiten des Ausschusses ein derartiger Vorschlag nicht gemacht werden wird, indem der Ausschuß die Sache vollständig und umständlich nach allen Seiten hin bereits überlegt hat, und zu keinem andern Resultate hat kommen können, als was in dem gegenwärtigen Vorschlage des Ausschusses den Herren bereits vorliegt.

Der heute eingebrachte Antrag des Ausschusses:

Im Art. 3 Ziff. 4 möge statt: „— Malente — Neversfelde und Gremsmühlen — die Rothensander Erbpachtstellen —" gesetzt werden was folgt: „— Malente und Neversfelde — die Rothensander Erbpachtstellen mit Gremsmühlen —",

ebenso wie der Antrag Nr. 3:

Statt der unter Ziff. 9 aufgeführten Gemeinde Ratekau sind zwei Gemeinden zu bilden, wie folgt:

a) die Gemeinde West-Ratekau, umfassend die zum Kirchspiel Ratekau gehörigen fürstlichen Dorfschaften und Höfe: Hemmelsdorf — Hobbersdorf — Luschendorf — Neuhof mit Alt- und Neu-Ruppersdorf — Pansdorf — Ratekau — Rohlsdorf — Seeretz und Seeretzermühle — Techau — Groß-Timmendorf — Klein-Timmendorf;

b) die Gemeinde Ost-Ratekau, umfassend die zum Kirchspiel Ratekau gehörigen fürstlichen Dorfschaften und Höfe: Grammersdorf — Offendorf — Dorf und Hof Ovendorf — Wilmsdorf, sowie die zum Kirchspiel Travemünde gehörigen Dorfschaften: Häven — Niendorf — Warnsdorf,

und Antrag Nr. 4:

Statt der unter Ziff. 10 aufgeführten Gemeinde sind zwei Gemeinden zu bilden, wie folgt:

a) die Gemeinde Rensefeld, umfassend die zum Kirchspiel Rensefeld gehörigen Dorfschaften und Höfe: Cleve und Clever Landwehr — Groß-Parin — Horsdorf — Klein-Parin — Pohnsdorf — Rensefeld nebst Kleinmühlen;

b) die Gemeinde Obernwohlde, umfassend die zum Kirchspiel Curau gehörigen Dorfschaften Arfrade — Cashagen — Obernwohlde,

sowie endlich der auf Annahme des Art. 3 des Entwurfs einschließlich der soeben beschlossenen Aenderungen gerichtete Antrag Nr. 5 werden angenommen. Gleicherweise werden nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts die Ausschußanträge Nr. 6:

Annahme der Art. 4 bis 7,

Nr. 7:

Annahme des Art. 8 des Entwurfs, jedoch mit folgender Abänderung des §. 3:

§. 3. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder von Theilen verschiedener Gemeinden zu gewissen dauernden Zwecken der Verwaltung, insbesondere zur Ausführung größerer Anlagen und Einrichtungen kann auf statutarischem Wege erfolgen. Es kann dabei ein besonderer Vorstand und eine besondere Vertretung angeordnet werden,

Nr. 8:

Annahme des Art. 9,

und Nr. 9:

Annahme des Art. 10,

angenommen.

Nachdem der Landtag zur Berathung des zweiten vom Ausschusse V. über den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck erstatteten Berichts übergegangen, auch die Verlesung des auf die Artikel 13 bis 16 bezüglichen Theiles des in den gedruckten Vorlagen von Seite 411 an enthaltenen Ausschußberichts durch den Berichterstatter, Abg. v. Heimburg, erfolgt war, so werden die Art. 13 bis 15 einschließlich zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Antrag stellen, daß in diesem Artikel der Satz unter Ziffer 3 Zahl 3: „zum Ablaufe des fünften Jahres" gestrichen werde. Ich weiß wohl, daß in unserer Gesetzgebung der Grundsatz in das Wahlgesetz und auch in die Oldenburger Gemeindeordnung aufgenommen ist,

Landesbibliothek Oldenburg

daß Jemand, der ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das nach der Volksansicht entehrend ist, auch in 5 Jahren das Wahlrecht nicht ausüben darf. Mit meiner ganzen Lebensanschauung steht eine solche Bestimmung in vollkommenem Widerspruche. Ich halte dafür, daß der Staatsbürger, welcher seine Strafe abgebüßt hat, von der Gesellschaft wieder als ehrlich aufgenommen werden muß, und nach der abgebüßten ordentlichen Strafe nachher nicht mit außerordentlichen Strafen heimgesucht werden darf, die viel empfindlicher und härter vielleicht sind, als diejenige, welche er in Folge seiner Verurtheilung verbüßt hat. Mag der Privatmann einen bestraften Delinquenten mit Mißtrauen aufnehmen; die Gesetzgebung, welche ihn solchergestalt ächtet und brandmarkt, macht ihn erst recht zum Verbrecher und vernichtet ihn moralisch. Ich kann es daher durchaus nicht für gerechtfertigt halten, Jemanden das Wahlrecht zu entziehen, wenn er seine Strafe einmal abgebüßt hat. Die Volksansicht ist allerdings ein Begriff, der sich wohl ermitteln läßt. Das Urtheil aber wird der Staatsbehörde zustehen, die ihn leicht sehr einseitig auffassen kann, und deshalb halte ich es im höchsten Grade bedenklich, diese Worte stehen zu lassen. Ich muß also den Antrag stellen, daß sie gestrichen werden.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterst. Abg. **v. Heimburg**: Die Volksansicht ist allerdings etwas sehr Zweifelhaftes und man könnte bestreiten, ob sie entscheidend sein dürfe in einem Gesetze oder nicht. Diese Bestimmung ist aber in die Oldenburger Gemeindeordnung einmal aufgenommen und da meines Erachtens die Eutiner Gemeindeordnung soviel wie möglich mit der Oldenburger Gemeindeordnung übereinstimmen muß, sehe ich nicht ein, weshalb gerade dieser Satz weggelassen werden soll.

Abg. **v. Berg**: Darf ich um das Wort bitten in Bezug auf die Abstimmung! — Ich habe mir das Wort erbeten, um darauf aufmerksam zu machen, daß gar kein Antrag gestellt ist in Beziehung auf die Art. 11 und 12 des Abschnittes, der uns jetzt beschäftigt.

Präsident: Das ist übersehen worden; ich muß die Herren um Entschuldigung bitten, und habe also erst noch die Art. 11 und 12 zur Discussion zu stellen. Ich hebe demnach den Schluß wieder auf und frage, ob Jemand in Bezug auf Art. 11 oder 12 das Wort verlangt.

Abg. **Zedelius**: Ist der Schluß der Discussion ganz wieder aufgehoben, dann bitte ich um das Wort zu Art. 15. — Der Berichterstatter hat freilich schon hervorgehoben, daß kein Grund vorliegt, im Fürstenthum Lübeck etwas Anderes gesetzlich festzustellen, als in Oldenburg; ich möchte aber ausdrücklich noch hervorheben, daß gerade bei dem Gegenstande dieses Artikels, bei politischen Rechten es vollkommen unthunlich zu sein scheint, den einen Theil des Großherzogthums anders zu behandeln als den andern Theil. Bei einigen Bestimmungen kommen allerdings Abweichungen vor, die nicht durch locale Verhältnisse des Fürstenthums bedingt waren, aber an sich Gründe der Zweckmäßigkeit für sich hatten; allein wo politische Rechte der Staatsbürger in Frage kommen, kann meines Erachtens niemals ein Unterschied zwischen den Einwohnern des Herzogthums und denjenigen eines der beiden Fürstenthümer gemacht werden und aus diesem Grunde halte ich es durchaus für unzulässig, die vom Abg. Mölling beantragte Streichung der letzten und vorletzten Zeile in Ziffer 3. des Art. 15. zu beschließen.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Lassen Sie mich, meine Herren! noch einen innern Grund, daß diese Bestimmung auch in der Oldenburger Gemeindeordnung steht, anführen. Es ist allerdings sehr schön und edel, davon auszugehen, daß demjenigen, der einmal eine Gesetzübertretung begangen und dafür seine Strafe überstanden hat, im Leben nichts weiter nachgetragen werden dürfe. Im Leben wird es aber nicht so gehalten. Auf dem allgemeinen und natürlichen Gefühle, welches in der Regel als widerwärtig empfindet, mit Jemanden in einer öffentlichen Discussion und Verhandlung von Gemeindesachen zusammenzutreten, der vielleicht eben aus dem Zuchthause entlassen ist, auf diesem natürlichem und keineswegs unehrenhaften Gefühle beruht die fragliche Bestimmung. Es sollen erst mehre Jahre verfließen, und der Bestrafte soll in der öffentlichen Meinung erst wieder als würdig zu erscheinen Gelegenheit gehabt haben. Es ist vielleicht ein Mann, der aus dem Gefängnisse entlassen ist, und nach dem Strafgesetze noch mehre Jahre unter polizeilicher Aufsicht steht. Ich frage Sie, wird es nicht dem natürlichen Gefühl widerstreben, wenn ein solcher Mann in einer öffentlichen Versammlung Gegenstände des Gemeindewesens mit berath, wie Jeder Andere?

Abg. **Wibel**: Daß diese Bestimmung in der Oldenburger Gemeindeordnung steht, oder eine ähnliche, habe ich nicht zu verantworten, mir ist sie gleich dem Abg. Mölling, in der Seele zuwider. Den Grund für die Nothwendigkeit der Gleichstellung mit Oldenburg, den der Abg. Zedelius angeführt hat, daß von politischen Rechten die Rede sei, kann ich nicht gelten lassen. Es handelt sich nur von Berechtigungen in Gemeindesachen, und darin könnte allerdings ein Landestheil etwas von dem anderen Verschiedenes haben, weil sie nicht das Staatsleben im Ganzen, sondern nur das Gemeindeleben betreffen. Sollte, wenn der Antrag angenommen würde, die Staatsregierung uns eine Vorlage machen, auch für das Herzogthum Oldenburg diese Abänderung zu treffen, so würde gewiß Niemand freudiger als ich dieses begrüßen, und die Aenderung ließe sich auch leicht herstellen. Die Erfahrung hat gewiß für den Möllingschen Antrag entschieden. Es wird in jeder Gemeinde verletzen, demjenigen, der seine Strafe überstanden hat, noch von Gemeindewegen Schmach anthun zu sollen. Jeder Wohlgesinnte fühlt von solchem Augenblicke an, eher den Wunsch, seinem gefallenen Mitmenschen die Hand zu bieten, und das Geschehene vergessen sein zu lassen, als eine neue Wehethat hinzu zu fügen, und Gemeinderechte ihm zu versagen. Das thut Niemand gern, und Mancher wird ein peinliches Gefühl dabei gehabt haben, wo er als Gemeindebeamter in der Lage gewesen ist, solche Wehethat ausüben zu müssen gegen einen Mitbürger,

Landesbibliothek Oldenburg

es wird jederzeit mit Schmerz geschehen sein. Ich meine, Unmoralität soll man in die Gemeinden nicht bringen, und ich möchte daher sehr empfehlen, den Antrag des Abg. Mölling anzunehmen. Wir haben nicht bloß zu denken in diesem Falle an solche Menschen, die vielleicht durch ihr ganzes Leben der Verachtung ohnehin anheim gefallen sind. Bei diesen ist es freilich gleichgültig, ob noch dies hinzukomme oder wegbleibe; es kommt aber auch vor, daß der eine oder der andere, der in ein Vergehen verfallen ist, was unter diese Kategorie gehört, nichts desto weniger nicht eine solche allgemeine Verachtung verdient. Es hat schon mancher Familienvater aus Sorge und Noth sogar einen Diebstahl mit Einbruch begangen, die ganze Gemeinde hat Mitleid mit ihm gefühlt und Keiner ist in der Gemeinde gewesen, der sich nicht geschämt hätte, wenn er ihn hätte beschämen sollen. Man wird ihn seine Stimme doch abgeben lassen, wenn er arglos zur Wahlurne käme. Und Wer führt Register über den Ablauf der fünf Jahre nach überstandener Strafe?

Abg. **Zedelius**: Es handelt sich hier um verbrecherische Handlungen, die nach der Volksansicht entehrend sind. Welche Folgen die haben sollen, das haben wir hier zu erörtern. Gegen die Bemerkung des Abg. Wibel, betr. die Oldenburger Gemeindeordnung erlaube ich mir zu bemerken meinerseits, daß es sich allerdings hier nur von der Stimmberechtigung in Gemeindesachen handelt, daß aber bekanntlich die Stimmberechtigung in der Gemeinde die Grundlage der Stimmberechtigung in politischer Beziehung überhaupt ist, und daß es sich insofern also um ein politisches Recht handelt, welches, wie ich nur wiederholen kann, im ganzen Großherzogthume nothwendig nach denselben Normen zu beurtheilen sein wird.

Präsident: Ich schließe die Berathung. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterst. Abg. v. **Heimburg**: Ich habe bloß zu bemerken, daß der Antrag auf Annahme der Art. 11. bis 16. gehen muß.

Der Antrag des Abg. Mölling, dahinlautend:

„Im Art. 15. Ziffer 3. sind die Worte „zum Ablaufe des fünften Jahres" zu streichen,"

wird abgelehnt, und hierauf werden die Art. 11. bis 16. einschließlich angenommen.

Nachdem der auf Abschnitt IV. bezügliche, die Annahme der Art. 17. bis 37. des Entwurfs beantragende Theil des Berichts vom Berichterstatter Abg. v. Heimburg verlesen worden war, und zuvörderst der Abg. Zedelius darauf, daß es auf Seite 412. Zeile 6. statt „1855" „1835" heißen müsse, aufmerksam gemacht, ebenso der Abg. Steche auf einige Schreibfehler des abgeklatschten Berichts hingewiesen hatte, ertheilt der Präsident dem Abg. Rüder das Wort.

Abg. **Rüder**: Um zunächst bei den Schreibfehlern zu verweilen, so finde ich einen, der es unmöglich gemacht hat, den Bericht Seite 3. zu verstehen. Gegen Ende der Seite 3. fehlt offenbar hinter den Worten: „daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit das Heimatrecht zur Folge haben, oder dieses mit jener zusammen halten solle," der Nachsatz, und ich habe in dem Nachsatze um so mehr etwas suchen müssen, weil mir auch aufgefallen ist, was der Abg. Steche bemerkte, was aber nicht auf einem Abschreibefehler beruhen wird. Es hat im Berichte gesagt werden sollen, daß im §. 1. des Artikels von der Staatsangehörigkeit nur wegen der Beziehungen zur Stadt Lübeck die Rede sein kann. Der Bericht läßt folgen, daß in den Vereinbarungen mit Holstein der Staatsangehörigkeit nicht gedacht sei. Diesem nach wäre nach der Ansicht des Ausschusses Art. 35. §. 1. nicht recht redigirt. Ich habe auch deshalb den Art. zweimal lesen müssen, um ihn zu verstehen, weil das „letztere" in der vorletzten Zeile eine Beziehung ist, deren Beziehung nicht ganz leicht ins Auge fällt. Es soll, so viel ich sehe, auf die Staatsangehörigkeit bezogen werden, und es würde mir eine Verbesserung erscheinen, wenn man statt des Letzteren rücksichtlich der Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätzen sagte. Wenn aber der Ausschußbericht von mir richtig verstanden ist, so würde auch eine Veränderung der Fassung im Paragraph 1. nöthig sein, die ich mir so denke:

„An den im Fürstenthum Lübeck, gegenüber der Freien- und Hanse-Stadt Lübeck in Betreff des Heimatrechts und der Staats-Angehörigkeit, dem Herzogthum Holstein in Betreff der ersteren, geltenden besonderen Grundsätzen, soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert sein, und sollen die rücksichtlich der Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätze auch für den Erwerb des Heimatrechts maßgebend sein,"

wenn nämlich die Verträge mit Holstein der Staatsangehörigkeit nicht gedenken, so glaube ich, das es jedenfalls sicherer ist, ihrer auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit gar nicht zu erwähnen, denn da ergeben sich manchmal Haken, die man nicht im Voraus erkennt, und für uns, die wir nicht genau mit den Gegenständen bekannt sind, ist es bedenklich dergleichen mit einem Worte die Thür zu öffnen.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt und sodann auf das Ersuchen des Abg. Zedelius nochmals verlesen.

Abg. **Zedelius**: Ich halte die Verbesserung, wenn wirklich eine solche in diesem Antrage liegen sollte, nicht für geboten. Der Entwurf hat nach der Stellung der Worte das Heimathrecht auf das Herzogthum Holstein, die Staatsangehörigkeit auf die Hansestadt Lübeck bezeichnen wollen. Es kann allerdings zugegeben werden, daß das nicht deutlich genug ausgedrückt ist, und das Heimathrecht sowohl als die Staatsangehörigkeit auf das Herzogthum Holstein und die Hansestadt Lübeck zusammen bezogen werden können, jedenfalls ist das nicht scharf gesondert, wie das in dem Antrage des Abg. Rüder geschehen würde, wenn er sagt: „an den in dem Fürstenthum Lübeck gegenüber der freien und Hansestadt Lübeck in Betreff des Heimathsrechts und der Staatsangehörigkeit, dem Herzogthum Holstein in Betreff der ersten geltenden besondern Grundsätze u. s. w."

In Betreff der Hansestadt Lübeck bestehen keine beson-

Landesbibliothek Oldenburg

deren Grundsätze hinsichtlich des Heimathrechts, sondern nur bezüglich der Staatsangehörigkeit; deswegen würden wir etwas sanctioniren, was überall nicht vorhanden ist. Es scheint nicht zweifelhaft, daß alle Bestimmungen, wie sie vereinbarungsmäßig, nach Verabredungen zwischen Behörden, oder auch besondere Staatsverträge zwischen dem Fürstenthum Lübeck einerseits, und dem Herzogthum Holstein oder der freien und Hansestadt Lübeck andererseits bestehen und abgeschlossen sind, salvirt werden durch die Fassung des Artikels, wie sie hier im Entwurfe vorliegt. Ich wüßte nicht, wie dadurch irgend ein Zweifel entstehen könnte: „Es soll durch das gegenwärtige Gesetz an den Grundsätzen nichts geändert werden, und es soll rücksichtlich der letzteren," da kann, wenn dies nicht auf die Staatsangehörigkeit nothwendig nach der Wortfassung bezogen werden muß, nichts entgegenstehen, statt des Wortes „letzteren" zu sagen „Staatsangehörigkeit", „und sollen die rücksichtlich der Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätze auch für den Erwerb des Heimathrechts maßgebend sein." Das Letztere kann wieder nur auf die Hansestadt Lübeck bezogen werden, weil gegenüber dem Herzogthum Holstein in Betreff der Staatsangehörigkeit keine vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, sondern nur bezüglich des Heimatsrechts. Der Entwurf hat nur gewollt, daß an den Grundsätzen in Betreff des Heimathrechts dem Herzogthum Holstein gegenüber, und an den Grundsätzen der Staatsangehörigkeit der freien Stadt Lübeck gegenüber nichts geändert werde, und daß ferner ausdrücklich ausgesprochen werde, daß, was in Betreff der Staatsangehörigkeit mit der freien Stadt Lübeck vereinbart worden ist, sofort und unmittelbar auch für den Erwerb des Heimathrechts gelten soll. Es sind die Stellen, wo das in Frage kommt, in den Noten zum Ausschußberichte angegeben, wonach allerdings noch der Zweifel entstehen könnte, wenn vertragsmäßig ein Einwohner der Stadt Lübeck die Staatsangehörigkeit im Fürstenthum Lübeck erworben hat, welcher Gemeinde derselbe angehört und deshalb war es nothwendig, den §. 2 noch ausdrücklich in den Artikel aufzunehmen, obwohl derselbe dem Provinzalrathe nicht vorgelegen hat. Es scheint aber diese Bestimmung so nothwendig aus den Rechtsverhältnissen gegenüber der Stadt zu entspringen, daß nichts dagegen wird erinnert werden können.

Abg. **Rüder**: Dies letzte Zugeständniß halte ich nicht für erheblich, weil der Antrag bei diesem Punkte einen sehr unerheblichen Gegenstand hat, ich habe ihn nur als eine Redactionsverbesserung bezeichnet; das Andere aber scheint mir noch nicht überzeugend vom Redner dargelegt worden zu sein. Wenn der Bericht sagt, und der letzte Redner dem nicht widersprochen hat, daß in Betreff der Staatsangehörigkeit die Verträge mit Holstein nichts bestimmen, ist es jedenfalls richtiger, das in der Fassung des Atikels auch eben so zweifellos hinzustellen, daß durch das Gesetz an den Bestimmungen, die zwischen Holstein und Lübeck gelten, da, wo es sich handelt von der Staatsangehörigkeit, nichts geändert wird. Das ist, meines Erachtens, durch meine Fassung besser erreicht, als durch den Entwurf; ob nach der Ansicht des Landtags, wird die Abstimmung angeben. Wird vom letzten Redner selbst zugegeben, daß es keine ausgemachte Sache in den Verhältnissen zwischen Holstein und dem Fürstenthume Lübeck ist, mit den Bestimmungen über Heimathsrecht die über die Staatsangehörigkeit zusammenzufassen, so ist die Unterscheidung um so mehr geboten.

Abg. **Zedelius**: Wir Alle, meine Herren! wollen die größtmögliche Deutlichkeit in diesem Artikel, und gerade in dieser Beziehung scheint es zweifelhaft, ob durch den Antrag des Abg. Rüder das Richtige getroffen wird. Es wird beantragt: „gegenüber der freien und Hansestadt Lübeck in Betreff des Heimathrechts und der Staatsangehörigkeit, dem Herzogthum Holstein in Betreff der ersteren geltenden besondern Grundsätze soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden." Gegenüber der Stadt Lübeck bestehen aber gar keine Grundsätze in Betreff des Heimathrechts, sondern nur bezüglich der Staatsangehörigkeit, mithin scheint der Antrag des Abg. Rüder nicht geeignet, die Sache zur größeren Klarheit zu bringen, soweit er diesen Punkt zum Gegenstande hat.

Der Entwurf sagt: „an den im Fürstenthum Lübeck, gegenüber dem Herzogthum Holstein und der freien und Hansestadt Lübeck in Betreff des Heimathrechts und der Staatsangehörigkeit geltenden besondern Grundsätzen soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert sein."

Das gilt, so weit es eben praktisch zur Anwendung kommen kann, nach den betreffenden Vereinbarungen und Verabredungen. In Betreff Holsteins ist nur eine Verabredung zwischen den Behörden, und mit Lübeck nur ein Vertrag bezüglich der Staatsangehörigkeit vorhanden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß alle Grundsätze, die bisher in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ohne das Heimathsrecht, sei es Holstein oder der Stadt Lübeck gegenüber zur Anwendung kommen, unbeeinträchtigt sein sollen. Dies scheint mir klar durch Art. 35 ausgesprochen. Ich sehe nicht, daß durch den Antrag des Abg. Rüder eine größere Deutlichkeit beigebracht wird, und in ersterer Beziehung, die ich hervorgehoben habe, enthält der Antrag eine Unrichtigkeit, die der Landtag nicht zum Beschluß erheben darf.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich möchte noch eine kurze Bemerkung machen. Mir scheint auch, daß der Antrag des Abg. Rüder in der von ihm vorgeschlagenen Fassung das Verhältniß, wenn ich auch nicht sagen will, verdunkelt, doch nur dann richtig erblicken läßt, wenn man weiß, daß es verschiedene Verabredungen giebt, verschieden, je nachdem sie mit Lübeck, und je nachdem sie mit dem Herzogthum Holstein abgeschlossen sind, während die Bestimmung des Entwurfs, wie mir scheint, vollkommen klar ist, indem sie in ihrer Allgemeinheit alle verschiedenen Beziehungen umfaßt. Der § 1 sagt, um mir eine andere Ausdrucksweise zu erlauben, so: „An den mit unsern Nachbarstaaten bestehenden Verabredungen, mögen sie das Heimathsrecht oder die Staatsangehörigkeit betreffen, soll nichts geändert werden." Ich weiß deshalb in der That nicht, in wie fern die Sache im

Landesbibliothek Oldenburg

Entwurfe unklar sein soll, und noch weniger scheint mir durch die vorgeschlagene Fassung dieselbe zur Klarheit grbracht worden zu sein.

Der Antrag des Abg. Rüder, dahin lautend: „der erste Paragraph des Art. 35 werde dahin abgeändert:

„An den im Fürstenthum Lübeck, gegenüber der Freien- und Hanse-Stadt Lübeck in Betreff des Heimathrechts und der Staats-Angehörigkeit, dem Herzogthum Holstein in Betreff der ersteren, geltenden besonderen Grundsätzen soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert sein, und sollen die rücksichtlich der Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätze auch für den Erwerb des Heimathrechts maßgebend sein,"

wird abgelehnt, dagegen werden dem Antrage des Ausschusses Nr. 2 gemäß, die Art. 17 bis 37 angenommen.

Hierauf geht der Landtag sofort zur Berathung des dritten über den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck erstatteten (auf Seite 412 folgende der Drucksachen zu lesenden) Berichtes, über, und es werden nach Verlesung der betr. Theile des Berichts die Anträge des Ausschusses:

Nr. 1.

Annahme des Art. 38 mit folgender Aenderung des §. 1.:

Der Gemeinderath besteht nach den näheren Bestimmungen der Anlage III.

a) in den Gemeinden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, aus 6 bis 9 u. s. w.

und

Nr. 2:

Annahme des Art. 39.

angenommen, und wird hierauf, nach Verlesung des auf Art. 40 des Entwurfs bezüglichen Theiles des Berichts, der Antrag 3 zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Antrag stellen, daß das Wort „Dorfschaftsweise" gestrichen wird. Ich halte es nicht für richtig, daß wo von der Wahl einer Behörde in der ganzen Gemeinde die Rede ist, die Wahlhandlung getrennt, und Dorfschaftsweise vorgenommen wird. Der Zweck der Gemeindeverwaltung und des Gemeindewesens ist grade der, daß die einzelnen Theile, also auch die Dorfschaften, deren mehrere eine Gemeinde bilden, zusammenschmelzen sollen. Ist das der Fall, so kann die Wahl des Gemeinderaths nur zweckmäßig geschehen von der ganzen Corporation der Gemeinde. Wenn nur Dorfschaftsweise gewählt wird, so stehen die Wahlmänner auf dem Standpunkte der Dorfschaftsinteressen und es giebt eine Interessenwahl. Ich halte also dafür, daß das Wort „Dorfschaftsweise" gestrichen werden muß, um so mehr als die Oldenburger Gemeindeordnung dieses Wort nicht enthält, sondern nur von stimmberechtigten Gemeindegliedern spricht, und die allgemeine Bemerkung im Ausschußberichte, daß diese Wahlart in den besonderen Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck begründet sei, mich nicht überzeugt hat, daß etwas Anderes für diesen Landestheil festgesetzt werden müsse. Ich meine, daß auch im Fürstenthume Birkenfeld nicht Dorfschaftsweise gewählt wird, ich weiß das aber nicht gewiß.

Dieser Antrag des Abg. Mölling wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren, von Interessenwahl, wie der Abg. Mölling sagt, kann da wohl nicht die Rede sein, wo es keine Interessen giebt. Die Dorfschaftsgemeinden, welche die künftige Gemeinde bilden sollen, die politische Gemeinde der Gemeindeordnung, haben noch zur Zeit keine gemeinschaftliche Interessen, als die des Armenwesens. Auf das Armenwesen reducirt sich das ganze Gemeindeinteresse, und weil, wie vorhin schon bemerkt wurde, von dem Armenwesen wiederum mehr oder weniger die Freizügigkeit abhängig ist, oder ganz und gar darauf hinausläuft, daß in der Gemeindeordnung die Freizügigkeit und die Armenunterstützung ihre Befriedigung findet, so liegt es auf der Hand, daß jede einzelne Dorfschaft, welcher durch die Gemeindeordnung die Verwaltung des Armenwesens, wie sie bisher solche gehabt hat, genommen wird, ein sehr wesentliches Interesse dabei hat, auch im Gemeinderathe ihre Vertretung zu finden. Das würde bei den Gemeinderäthen, wenn sie auch aus 12 Mitgliedern beständen, dennoch nicht der Fall sein; vielmehr würden manche dieser im Gemeinderathe nicht vertreten sein, weil sie eben bei der allgemeinen Wahl in der Minorität geblieben sein würden. Es liegt auf der Hand, daß es für die Dorfgemeinden vom größten Interesse ist, durch die Dorfschaftswahlen an der Wahl des Gemeinderaths unmittelbar betheiligt und so sicher zu sein, einen Mann ihrer eignen Wahl im Gemeinderathe zu haben. Diese Art der Wahl ist auch im Provinzialrathe zur Sprache gekommen, und hat bei keinem Mitgliede des Provinzialraths irgend Anstoß erregt; im Gegentheil, wenn ich mich recht erinnere, ist vom Provinzialrathe anerkannt worden, daß grade in der Dorfschaftsvertretung im Gemeinderathe ein wesentlicher Grund dafür zu suchen sei, daß die Bildung größerer Gemeinden in Rücksicht auf die Armenverwaltung der bisherigen kleineren Gemeinden minder bedenklich scheinen würde, als sonst der Fall wäre. Ich glaube, daß es von den Dorfschaften sehr ungern gesehen werden würde, wenn der Landtag ihnen die Möglichkeit nähme, sich auf diese Art an den Wahlen in den Gemeinderath zu betheiligen. Es kommt hinzu, meine Herren, daß die Dorfschaften größtentheils zerstreut von einander liegen, daß die Gemeinde ein großes Areal umschließt und deshalb von vorn herein zu besorgen steht, daß die Gemeindeversammlung, sofern die ganze Gemeinde an einem Orte, lediglich um die Wahl vorzunehmen, zusammenkommen soll, noch weit spärlicher besucht werden würde, als die Erfahrung im Herzogthum ergeben hat, wogegen bei Dorfschaftswahlen von vorn herein angenommen werden kann, daß die Stimmberechtigten sich lebhaft an der Wahl betheiligen. Wenn der Abg. Mölling zur Begründung seines Antrags darauf hingewiesen hat, daß im Herzogthume eine solche Vertretung Dorfschaftsweise nicht stattfindet, so ist das allerdings, wie be-

Landesbibliothek Oldenburg

kannt, richtig, allein es findet doch wesentlich seine Erklärung darin, daß in der doch bei weiten größten Mehrzahl der oldenburger Kirchspiele sich nicht so viel Bauerschaften finden, als in den künftigen Gemeinden des Fürstenthums Lübeck Dorfschaften vorhanden sind.

Abg. **Mölling**: Das Gewicht der Gründe, welche der Vorredner angeführt hat, will ich gar nicht verkennen. Was übrigens die Verhandlungen des Provinzialraths betrifft, so habe ich nachgesehen, und habe keinen Beschluß gefunden, auch nicht eine Anerkennung dieses Princips der Dorfschaftswahl. Ich glaube indessen gern, was der Herr Vorredner sagte, daß, wenn der Provinzialrath derartige Wünsche geäußert und einen Beschluß gefaßt hätte, dies Eindruck gemacht haben würde. Im Uebrigen muß ich das Gewicht der Gründe des Herrn Vorredners bestreiten. Es ist wahr, daß es von großem Interesse in financieller Beziehung sein mag, daß die Dorfschaften an der Wahl des Gemeinderaths durch eigene Vertreter Theil nehmen, weil die Gemeindeordnung namentlich in Beziehung auf das Armenwesen einen Uebergang bildet; indessen bei jeder neuen Organisation wird es dergleichen specielle Interessen geben, die verletzt werden, und es mag der einzelne Theil, der verletzt wird, hier die Dorfschaft, wohl wünschen, daß es so bleiben möge. Lege ich aber ein großes Gewicht darauf, daß eine solche Einrichtung eine dauernde sein soll, und daß nach dieser mit Zustimmung beider Staatsgewalten geschaffenen, im Principe richtigen Einrichtung, das höhere Interesse der ganzen Gemeinde, nicht aber der einzelnen Theile derselben der Dorfschaften das herrschende sein soll, so muß auch in Beziehung auf das, was für die Zukunft erlassen wird, dieses Princip praktisch zur Wirkung gelangen, und dann das Armenwesen eine Angelegenheit der ganzen Gemeinde werden und so in aller Beziehung practisch aufgefaßt werden. Ich halte dafür, daß die ganze Vertretung eine gemeinschaftliche sein muß, und wenn auch für die einzelnen Dorfschaften Uebelstände hervortreten und Wünsche laut werden mögen, die ein gewisses Gewicht haben im Interesse des Augenblicks, so werden doch die Nachtheile, die später durch die Specialwahlen entstehen würden, nicht aufgehoben. Ich kann mich daher noch nicht überzeugen, daß mein Antrag unrichtig ist.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Die Ansicht des Herrn Vorredners scheint lediglich auf theoretischen Gründen zu beruhen. Es ist richtig, daß die Gemeindeverwaltung ein Ganzes bildet, aber das auch ist noch nicht ausgeschlossen, daß die Organe des Ganzen aus den verschiedenen Bezirken zusammengewählt werden, um auf diese Weise die größte Sicherheit dafür zu haben, daß die verschiedenen Interessen bei der Verwaltung beachtet werden. Vom Herrn Abg. Mölling hätte ich es am wenigsten erwartet, daß er diese Bestimmung beanstanden würde, denn wenn ich mich recht erinnere, war er es, der in seiner ersten Rede, wo er seine Bedenken hervorhob gegen die größeren Gemeinden, diese Bedenken besonders beseitigt glaubte durch die Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 8 §. 2, worin es heißt: „die Gemeinden können zum Zweck der Verwaltung ihrer einzelnen Angelegenheiten in mehre Abtheilungen getheilt werden.“ Derselbe ging davon aus, und beruhigte sich bei den größeren Gemeinden, weil nach jener Bestimmung auch eine dorfschaftsweise Armenverwaltung zulässig sein solle. Ist diese zulässig, so weit dabei die Einheit der Gemeindeverwaltung aufrecht erhalten bleibt, dann wird auf die einfachste Weise die Einheit dadurch vermittelt, daß immer ein Mitglied der Dorfschaft im Gemeinderathe sitzt. Auf diese Weise scheint grade mit Rücksicht auf den leichtern Uebergang der Vorschlag, Dorfschaftsweise wählen zu lassen, ein besonders glücklicher und praktischer zu sein.

Abg. **Wibel**: Lediglich für theoretische halte ich die Gründe des Abg. Mölling nicht; ich halte sie im Gegentheil für solche, die von sehr großer praktischer Bedeutung sind. Was dabei herauskommen wird? Die Dorfschaftswahlen sind Minoritätswahlen. Ob diese wünschenswerth sind, überlasse ich Ihrem Urtheile. Die heutige Zeit liebt sie hie und da; ich liebe sie nicht. Das ist wohl klar, daß doch nicht, wie der Herr Reg.-Commissar meint, jede einzelne Dorfschaft den Vortheil hätte, ihre Vertretung durchsetzen zu können. Darin irrt der Herr Regier.-Commissar. Die Dorfschaften stimmen ihrer Zahl nach nicht überein mit der Zahl der Gemeinderathsmitglieder, welche nicht so groß ist als die der Dorfschaften, und die Vertröstung auf den §. 8 ist, glaube ich, etwas, was hiermit gar nicht im Zusammenhange steht. Der §. 8 will eine Organisation, die einen bestimmten Zweck hat, und dieser bestimmte Zweck wird nicht in den einzelnen Bauerschaften nothwendig verfolgt. Ich kann die Bestimmung des Entwurfs daher nicht gut heißen Dorfschaftsweise wählen zu lassen; es fördert den Particularismus und erschwert, was die neugeschaffenen Verbindungen erzielen sollen, das Gefühl der Einheitlichkeit. Soll nun gar jede Dorfschaft bei der Wahl angewiesen sein, vorzugsweise auf einen aus ihrer Mitte ein Auge zu haben, was kommt dabei heraus? particularistische Gesinnung der Gemeindegenossen und — daß durchgängig gewöhnlich nur durch kleine Minoritäten die Wahl bewirkt wird.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren, ich leugne keineswegs, wie auch vom Herrn Reg.-Com. anerkannt wird, daß theoretisch der Antrag des Abg. Mölling vollkommen gerechtfertigt ist, daß es eine Concession ist gegen die einzelnen Dorfschaften, das Princip, wie es vom Abg. Mölling zur Geltung gebracht werden will, aufzugeben und dagegen eine Vertretung der Dorfschaften bei der Wahl herzustellen. Ich glaube aber allerdings, daß hier Gründe genug vorliegen, welche den Landtag bestimmen können, diese Abweichung vom Principe gut zu heißen und zu beschließen. Zunächst erlaube ich mir, zu bemerken, daß allerdings bei den Wahlen, wie sie vom Entwurfe vorgeschlagen sind, mit einigen wenigen Ausnahmen jedes Dorf seinen besonderen Vertreter in den Gemeinderath senden würde. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Herren, die aus dem Fürstenthume Lübeck hier anwesend sind, sie werden es bestätigen, was auch der Abg. Mölling selbst in

Landesbibliothek Oldenburg

einer früheren Rede heute hervorgehoben hat, daß es im Fürstenthume Lübeck zur Zeit keine anderen Communalinteressen giebt, als das Armenwesen. Die Dorfschaften haben kein Vermögen, was der Rede werth wäre, weder Capitalien noch Grundstücke. Die sonstigen Interessen halten nicht mit der politischen Gemeinde zusammen. Es reducirt sich Alles auf das Armenwesen. In dieser Beziehung wird ein großer Schnitt in die bestehenden Verhältnisse gemacht; es wird voraussichtlich zwar die Armenlast durch die Gemeindeordnung und durch die neuen Grundsätze, die das Gesetz einführt, gleich vertheilt, sie wird aber nicht gemindert werden. Die Dorfschaften werden also noch lange Zeit schmerzlich empfinden, daß sie die bisherige Armenverwaltung in ihren engen Gränzen nicht haben beibehalten können. So lange das Armenwesen vorzugsweise oder ausschließlich das communale Interesse der einzelnen Gemeinden ausmacht, so lange halte ich es für gerechtfertigt, daß die Mitglieder des Gemeinderathes von den einzelnen Dorfgemeinden in den Gemeinderath gesendet werden. Meine Herren, nur allenfalls für die Uebergangszeit hält der Abg. Mölling die dorfschaftsweise vorzunehmende Wahl für zulässig. Ich will das zugeben, daß sich nur für den Uebergang die Sache empfiehlt. Dieser Uebergang, meine Herren, während dessen das Armenwesen vorzugsweise oder allein Gegenstand des communalen Interesses sein wird, wird nicht 10 Jahre etwa, er wird ein ganzes Menschenalter dauern. Meine Herren, Diejenigen, die nach uns kommen, werden es erleben, daß die Gemeindeordnung nicht vor Ablauf mehrerer Decennien in Fleisch und Blut der Einwohner des Fürstenthums Lübeck übergehen wird und darum, meine Herren, um den Uebergang zu vermitteln und den Eingesessenen die ganze Sache genießbarer zu machen, um sie nicht an Wahlen sich betheiligen zu lassen, an denen sie kein Interesse haben, deßhalb ist es geboten, daß einstweilen die Dorfschaften wählen. Wenn sich in der Folge das Bedürfniß herausstellt nach Wahlen von der Gesammtgemeinde, nach gemeinschaftlichen Wahlen, so wüßte ich nicht, wie die Regierung ihrerseits ein Interesse haben könnte, gegenüber den politischen Gemeinden eine Wahl dorfschaftsweise, wie sie die Gemeindeordnung festsetzt, festhalten zu wollen. Die Regierung verkennt keineswegs, was sie bei der Oldenburgischen Gemeindeordnung anerkannt hat, daß es durchaus richtig ist, um ein einheitliches Gemeindeinteresse zu wecken und zu beleben, die Gemeindevertreter nur aus einer Wahlversammlung hervorgehen zu lassen, wo aber, wie im Fürstenthume, zur Zeit nur eine Seite, das Armenwesen, in Betracht kommt, kann diese Rücksicht genügen, um von dem theoretischen Grundsatze abzusehen. Sollte sich in Zukunft in den Dorfschaften ein anderes Interesse entwickeln, sollte das Interesse der einzelnen Gemeinden ein gemeinsames geworden sein, was jetzt auf die einzelnen Gemeinden vertheilt ist, so mag das Gesetz abgeändert werden und ich wüßte nicht, daß besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen würden.

Abg. **Kindt**: Aus eigener Wissenschaft kann ich das, was der Abg. Zedelius gesagt hat, nur vollkommen bestätigen und glaube hinzufügen zu müssen, daß durch Annahme des Antrags des Abg. Mölling dem Fürstenthume kein Dienst erzeigt werden würde.

Der Antrag des Abg. Mölling, gerichtet auf Streichung des Wortes „dorfschaftsweise" im Art. 40 wird abgelehnt, dagegen nach Antrag 3 Art. 40 unverändert angenommen. Gleicherweise werden den Ausschußanträgen 4 und 5 gemäß, nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts die Art. 41 und 42 angenommen, und hierauf die Art. 43 und 44, deren unveränderte Annahme vom Ausschusse in seinem sechsten Antrage empfohlen wird, zur Berathung gestellt.

Nachdem der Abg. Steche zu Art. 44. bemerklich gemacht, daß bei der zweiten Lesung in diesem Artikel das Wort „Ergänzungswahlen" als nicht mehr passend, nachdem ein Artikel des Entwurfs weggefallen sei, zu streichen sein würde und der Berichterstatter Abg. Klävemann diese Bemerkung für begründet erklärt und Namens des Ausschusses deren Berücksichtigung für die Zusammenstellung zur zweiten Lesung zugesagt hatte, — wird der Antrag des Ausschusses, der auf Annahme der Art. 43 und 44 geht, angenommen. Ferner werden gleichfalls nach Verlesung der betr. Theile des Berichts die Art. 45 bis 48 einschließlich, den Anträgen des Ausschusses 7 und 8 gemäß, sowie der Antrag des Ausschusses Nr. 9.:

den Art. 49 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

Art. 49.

Ersatzmänner.

Für die Mitglieder des Gemeinderaths treten in Verhinderungsfällen der Bauervogt der betheiligten Dorfschaft oder dessen Stellvertreter als Ersatzmänner ein.

angenommen, womit sich die Anträge 10 und 11 erledigen.

Nach Verlesung des auf die Artikel 50 bis 58 bezüglichen Theiles des Berichts werden die ebengenannten Artikel zur Discussion gestellt.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, es ist vorhin bei der Berathung des Art. 3 darauf hingewiesen worden, es würde der Gemeinderath der Landgemeinde Eutin in der Stadt Eutin sich versammeln. Es würde das gewiß sehr zweckmäßig sein, dem würde aber Art. 58 §. 3 entgegenstehen. Dort heißt es: „Der Gemeinderath ist an einem Orte innerhalb des Gemeindebezirks zu berufen, sofern nicht der Gegenstand eine Berufung außerhalb desselben erforderlich macht." Die Absicht dieser Bestimmung ist ohne Zweifel die, daß der Gemeinderath nicht gezwungen werden soll, außerhalb der Gemeinde Sitzungen zu halten. Sind nun die Verhältnisse in der Landgemeinde Eutin so, daß es dringend wünschenswerth ist, daß der Gemeinderath in der Stadt Eutin zusammenkommt, so ist ein Zusatz geboten, den ich Ihnen empfehle, dahin gehend: „oder der Gemeinderath solches beantragt."

Landesbibliothek Oldenburg

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich glaube, daß der Antrag des Abg. Strackerjan ganz richtig ist, nur müßte es vielleicht statt „beantragt" besser heißen „beschließt", indessen ist es nicht bedenklich, den Antrag so anzunehmen, wie er gestellt ist, da ja bei der zweiten Lesung eine Aenderung der Redaction immer noch werde vorgenommen werden können.

Der Antrag des Abg. Strackerjan:

Art. 58 §. 3 ist am Schlusse hinzuzufügen: oder der Gemeinderath solches beantragt.

ebenso der auf Annahme der Art. 50 bis 58 gerichtete Ausschußantrag Nr. 12 wird angenommen.

Nach Verlesung der betr. Theile des Berichts werden die Anträge des Ausschusses:

Nr. 13.

Annahme des Art. 59 mit folgender Aenderung des §. 2 desselben:

§. 2. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Verhandlung sind den Mitgliedern des Gemeinderathes in der Regel vor der Versammlung bekannt zu machen und zwar, soweit thunlich, 3 Tage vorher.

Nr. 14.

Annahme des Art. 60.

Nr. 15.

Annahme der Art. 61 bis 66 mit folgender Aenderung des Eingangs des §. 1 in Art. 65:

§. 1. Die über nachstehende Gegenstände beabsichtigten Beschlüsse werden durch Offenlegung an den vom Gemeinderathe zu bestimmenden Orten ihrem Inhalte nach bekannt gemacht, damit u. s. w.

Nr. 16.

Annahme der Art. 67 und 68.

angenommen, und hierauf der Schluß dieses Berichts, den Art. 69 des Entwurfs betreffend, zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß hier wieder den Antrag zu Art. 69 stellen, daß die Worte Ziffer 17 Zeile 2: „und des Provinzialraths" gestrichen werden. Hiernach sollen die Landesvertreter aus der Wahl des Gemeinderaths hervorgehen. Nach den Bestimmungen über die Wahl des Provinzialraths haben bisher die zur Wahl der Landtagsabgeordneten gewählten Wahlmänner den Provinzialrath gewählt, und dieses sollte nur bestehen und gesetzlich neu geordnet werden, bis die Verfassung der politischen Gemeinden des Fürstenthums gesetzlich neu geordnet würde. Ich meine, daß hier eine Landesangelegenheit, eine Angelegenheit der ganzen Provinz vorliegt, und daß schon formell es nicht in die Gemeindeordnung gehört, zu bestimmen, wie die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths geschehen soll, gerade weil hier nur ein Gesetz für die Gemeinden und nicht für das ganze Land vorliegt. Sachlich muß ich mich durchaus auch dagegen erklären, daß auch hier eine Corporationswahl eingeführt wird. Ich habe mich schon mehrfach dagegen geäußert, ich habe mich kurz vorher gegen die Dorfschaftswahlen ausgesprochen, hier tritt die Gefahr noch weit größer hervor. Eine Behörde, die über Sachen des ganzen Landes Gutachten abzugeben hat, von einer Corporation wählen zu lassen, die zu andern Zwecken bestimmt ist, nämlich nur zur Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten, dagegen habe ich ein großes Bedenken nicht nur in Rücksicht auf das Fürstenthum, sondern auch auf das ganze Land. Ich habe schon angedeutet, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, die Landesinteressen durch Wahlen aus Corporationen vertreten zu sehen. Hier soll ein solches Princip practisch in's Leben treten, und ich mache Sie darauf aufmerksam, wenn Sie einmal hier sanctioniren, daß der Abgeordnete zum Provinzialrathe solchergestalt gewählt wird, dies der Uebergang wäre, um Corporations- und Interessenwahlen für das ganze Land einzuführen, eine Brücke, die dahin führen wird, die Mitglieder des Landtages aus den Provinzialraths- oder Gemeinderathswahlen hervorgehen zu lassen. Wie gesagt, ich kann mich unmöglich damit einverstanden erklären, und habe den Antrag stellen müssen, daß das Wort „und des Provinzialraths" gestrichen werde. Es wird dies zur Folge haben, daß die Wahl, wie sie im bisherigen Gesetze festgestellt ist, provisorisch bleibt, bis sie durch ein neues Gesetz definitiv geordnet wird. Der Provinzialrath hat dazu geschwiegen; aber einestheils kann ich mich so unbedingt nicht auf den Boden seiner Beschlüsse stellen. Anderntheils liegt aber auch kein Beschluß desselben vor; es kann sein, daß der Provinzialrath es übersehen hat, ja ich habe die feste Ueberzeugung, daß er es übersehen hat, da in den Verhandlungen kein Wort davon vorkommt, und wir selbst schon Dinge hier übersehen haben, die uns nachher gereuten. Ich glaube nicht, daß es die Ansicht des Provinzialraths ist, solche Corporationswahlen zu billigen.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Wibel**: Dem Vortrage meines geehrten Freundes Mölling habe ich noch eine Bemerkung hinzuzufügen, die doch vielleicht nicht unnöthig ist. Die Sache spricht laut genug, man könnte sagen, sie schreit, ja sie hat geschrieen durch alle deutsche Gauen! daß man bestrebt ist, durch ungeeignete Personen, ich betone dieses Wort, die politischen Wahlen vornehmen zu lassen. Die Wahl soll geschehen durch Wahlmänner, nicht durch Beamte, weder des Staates noch der Gemeinde. Das Eine wäre so verkehrt wie das Andere. Wir haben in unserm Lande schon einmal wählen lassen durch Gemeindebeamte, und ich glaube, niemand ist sehr davon erbaut gewesen. Hier würde dasselbe wieder eingeführt werden, und da drängt sich handgreiflich mir eine Bemerkung auf, die der Abg. Mölling hervorzuheben unterlassen hat. Wofür werden die Gemeinderäthe erwählt? Wahrlich zu andern Geschäften als dazu, um im Sinne der Staatsbürger den zu bezeichnen, der der passendste für diese oder jene Zeit zum Abgeordneten im Provinzialrathe oder im Landtage ist. Dies ihm zu übertragen wäre das Verkehrteste von der Welt und das schädlichste. Der Gemeinderath hat ganz andere Officia. Bei seiner Wahl wird man andere Rücksichten nehmen, und einen Mann aussuchen, der zu diesem Geschäfte geeignet ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Zum Wahlmann aber nehme ich denjenigen, der in meinem Sinne wählt, das ist das einzig richtige Princip. Ich warne Sie daher dringend, meine Herren, laden Sie dem Fürstenthume Lübeck diese Einrichtung nicht auf; es könnte künftig einmal heißen: was für Eutin gut gewesen ist, das ist für Oldenburg auch gut, und dann hätten wir Landtagswahlen durch Gemeinderäthe.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren! die Aeußerungen des Herrn Vorredners von Gemeindebeamten und Staatsbeamten, die die Mitglieder des Provinzialraths wählen sollten, ergeben schon, daß derselbe die Bestimmung, um die es sich hier handelt, mißverstanden zu haben scheint. (Zuruf: Nein!) Es ist hier durchaus nur die Rede von freigewählten Vertrauenspersonen der Gemeinde, von den Mitgliedern des Gemeinderaths, daß die fragliche Bestimmung, wornach die Gemeinderäthe auch die Mitglieder des Provinzialraths zu wählen haben, hier einen Platz gefunden hat, ist einfach hervorgegangen aus der Erwägung, daß es zweckmäßig sei, hier übersichtlich alle Funktionen des Gemeinderaths zusammen zu stellen, und man hat keineswegs so gelegentlich bei der Gemeindeordnung eine neue Bestimmung über die Wahl des Provinzialraths einfließen lassen wollen. Es lehnt sich jene Bestimmung vielmehr an das Provinzialrathsgesetz an, welches eine solche Wahl in Aussicht stellte. Es heißt in dem Provinzialrathsgesetze, welches vom Vorredner erwähnt worden ist:

„Bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66 §. 2 des Staatsgrundgesetzes gesetzlich neu geordnet ist, wird das Wahlcollegium durch die zuletzt für die Abgeordnetenwahl zum Landtage gewählten Wahlmänner gebildet."

Es geht also hieraus hervor, daß die Art und Weise, wornach die Provinzialrathsmitglieder gegenwärtig von den Landtagswahlmännern gewählt werden, etwas provisorisches ist. Bei diesem Provisorium soll es nur bestehen bleiben, bis das Gemeindewesen im Fürstenthume geordnet ist. Ist es geordnet, dann soll das Wahlcollegium mit der Organisation der Gemeinde in Beziehung gebracht werden. Das kann nun nichts anderes heißen, und nicht wohl anders zur Ausführung gebracht werden, als daß die von der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner künftig dasjenige Wahlcollegium bilden sollen, welches gegenwärtig von den Wahlmännern, welche die Landtagsabgeordneten zu wählen haben, gebildet ist. Was im Uebrigen die große Unzweckmäßigkeit anlangt, welche, wie von jener Seite hervorgehoben wurde, durch die im Entwurfe enthaltene Bestimmung herbeigeführt werden soll, so muß ich, da wesentlich und besonders dem Landtage gegenüber die Mitglieder des Provinzialraths die particularen Interessen des Fürstenthums vertreten, jene Ansicht durchaus bestreiten, und es entschieden für zweckmäßig halten, daß künftig die Mitglieder des Provinzialraths von denjenigen gewählt werden, die aus allen Bezirken gerade durch die Gemeindewahlen bereits als Vertrauensmänner bezeichnet sind. Uebrigens wird weder durch Ihr Annehmen noch durch Ihr Streichen der obigen gesetzlichen Bestimmung des Provinzialrathsgesetzes präjudicirt, und wie unbedenklich es ist, den hier fraglichen Satz anzunehmen, geht schon daraus hervor, daß es heißt: „letzteres nach den näheren Bestimmungen des dieserhalb zu erlassenden Gesetzes"; es ist also nicht von einseitigen Vorschriften der Staatsregierung die Rede, sondern die Sache soll gesetzlich geordnet werden.

Abg. **Zedelius**: Ich bin auch der Meinung, meine Herren, daß die Sache gar nicht schreit, wie der Abg. Wibel sich ausdrückt, daß die Sache keineswegs verkehrt, sondern durchaus in der Ordnung ist. Der Herr Regierungscommissär hat schon bemerkt, daß es früher die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist, die Wahl zum Provinzialrathe von den Gemeindeorganen vornehmen zu lassen. Wenn jetzt von einem der Herren Vorredner bemerkt wurde, die Leute, welche hier das Wahlcollegium bilden sollten, seien ungeeignete Personen, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, was ich mir dabei denken soll. Es ist nicht von Gemeindebeamten die Rede, sondern von Gemeindevertretern, frei gewählt aus der Mitte der Dorfschaften, von Mitgliedern der Gemeinde, auf deren Erwählung von Seiten des Staates nicht der entfernteste Einfluß geübt wird. Dieselben Männer, welche man heute zu Mitgliedern des Gemeinderaths wählt, würden morgen ohne alle Frage zu Mitgliedern des Wahlcollegiums, welche den Provinzialrath zu wählen haben, wenn künftig ein besonderes Wahlcollegium bestimmt werden sollte, gewählt werden können. Ich wüßte nicht, wie die Aeußerung, daß diese Männer zur Wahl der Mitglieder des Provinzialraths ungeeignet seien, irgend eine Begründung hätte; das würde nur der Fall sein, wenn verschiedene geistige Qualificationen hierbei voraus zu setzen wären, was gleichwohl unmöglich angenommen werden kann. Geeignet sind die Mitglieder des Gemeinderaths und befähigt zur Wahl des Provinzialraths, sobald das Gesetz ihnen dieselbe zugewiesen hat. Allerdings handelt es sich bei der Wahl zum Provinzialrath um Schaffung eines politischen Organs, bei der Wahl in den Gemeinderath um Bildung eines Gemeindeorgans. Wenn aber das Gesetz ausspricht, daß die Mitglieder des Gemeinderaths die Bestimmung zugleich haben, wie hier die Absicht ist, die Mitglieder des Provinzialraths zu wählen, so weiß ein Jeder im Fürstenthum worauf er sein Augenmerk zu richten hat, und es wird nicht behauptet werden können, daß um deswillen die Gemeinden in den Gemeinderath andere Persönlichkeiten wählen müßten, weil der Gemeinderath zugleich zum Provinzialrath zu wählen habe. Für die Behandlung der Geschäfte im Gemeinderathe und für die Vornahme der Wahl zum Provinzialrathe wird nicht entfernt eine verschiedenartige Qualification erfordert und vorausgesetzt. Der Provinzialrath steht mit seinen Obliegenheiten den Interessen der Gemeinden so nahe, daß es durchaus für den Gemeinderath nicht über seinen Gesichtskreis hinausliegt, zu ermessen, worauf er sein Augenmerk bei der Wahl zum Provinzialrathe zu richten habe. Wenn der Abgeordnete Mölling bemerkt, oder vielleicht geradezu annahm, der Provinzialrath habe diese Bestimmung im Gesetze übersehen,

Landesbibliothek Oldenburg

so muß ich dagegen bemerken, daß ich das Gegentheil glaube. Diese Bestimmung hat dem Provinzialrathe vorgelegen, und ich kann nicht glauben, daß der Provinzialrath eine solche Bestimmung, die allerdings ihre Wichtigkeit hat, übersehen haben sollte. Ich erinnere mich freilich nicht, ob im Provinzialrathe davon die Rede gewesen ist; vielleicht werden aber auch die Collegen aus dem Fürstenthume, die selbst Mitglieder des Provinzialraths sind, darüber Auskunft zu geben im Stande sein. Jedenfalls aber kann der Umstand, daß in den Provinzialrathsverhandlungen der Frage nicht ausdrücklich Erwähnung geschah, nicht die Vermuthung rechtfertigen, daß der Provinzialrath diesen Punkt übersehen habe. Es wird manches im Provinzialrathe verhandelt, was, wenn es nicht sofort zu einem Beschlusse führt, im Protocolle nicht bemerkt wird, und zu einer Beschlußfassung lag kein Grund vor, wenn nicht im Provinzialrath ausdrücklich ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung gestellt war.

Abg. **Wibel**: Was der Herr Reg.-Com. Ihnen vorgetragen hat, wird schwerlich Ihnen einen klaren Begriff gegeben haben davon, wie die Sache steht. Sein Vortrag schloß damit, es sei ganz unpräjudicirlich, man könne den Satz stehen lassen oder streichen. Meine Herren! wenn das richtig ist, so streichen wir ihn lieber, denn bei dem Streichen ist keine Gefahr, ob aber bei dem Stehenlassen Gefahr ist, wissen wir doch nicht gewiß. Die Rede des Herrn Reg.-Commissär hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob eine Art von Gefahr doch als Schlange unter dem Grase verborgen liege, denn es war nicht klar in dem Vortrage ausgesprochen, was man am Ende zu erwarten habe, denn es sollte Alles noch der Zukunft anheim gegeben werden. Ein halber Trost lag freilich darin, wenn gesagt wurde, es ständen die Worte da: „in Gemäßheit der zu erlassenden Bestimmungen des Gesetzes." Da könnte man aber nachher sagen: das Princip steht nun fest, was folgt, ist nur noch eine Bestimmung zur Ausführung. Also, meine Herren! lassen wir uns lieber nicht täuschen. Ist die Sache nicht gut, so streichen wir sie. Daß sie nicht gut ist, davon bin ich überzeugt, und ich glaube, ein großer Theil des Landes wird diese Ueberzeugung auch gewonnen haben, seitdem man in unserm Lande einst einmal durch Gemeindeausschüsse politische Wahlen vorgenommen hat. Das that man damals in einem Augenblicke der Noth, weil kein anderer Wahlkörper da war als man die Abgeordneten nach Frankfurt wählte im Jahre 1848. Wir haben damals dazu gelächelt, weil wir darin einen kindlichen Anfang zur politischen Reife erblickten. Hier soll nun im Jahre 1857 dasselbe dauernd eingeführt werden? Der geehrte Abgeordnete, der zuletzt das Wort hatte, wollte freilich nicht einsehen, wie ich mit Recht sagen könne, die Mitglieder des Gemeinderaths wären ungeeignete Personen und derselbe fuhr mich hart an darüber, daß ich sie Gemeinde-Beamte genannt habe. Das Letztere möge er mir verzeihen, ich habe so streng unter den Gemeindebeamten und Vertretern nicht unterschieden, denn unsere Vertreter helfen viel in Commissionen bei der Gemeindeverwaltung. Ich glaube aber auch, daß Jeder, der im Gemeinderathe ist, dadurch ein Amt verwaltet. Vorn herein ist derselbe ungeeignet zu der in Rede stehenden Abgeordneten-Wahl, weil er zu andern Functionen gewählt ist. Sollte es noch eines Beweises bedürfen, daß die Gemeinde andere Männer wählt zu Mitgliedern des Gemeinderaths als zu Wahlmännern politischer Vertreter des Landes, so nenne ich nur die Abgeordneten der Stadt Oldenburg, von denen keiner dem Gemeinderath angehört, während man dort andere Kräfte zweckmäßig erachtet hat, und so möchte es auch im übrigen Lande gehen. Es sind wirklich verschiedene Qualificationen, die erfordert werden, um die Interessen der Gemeinde, als Gemeinde-Beamter in den Geschäften des Gemeinderaths wahr zu nehmen, oder dazu die Gesetzgebung des Landes im Provinzialrathe oder auf dem Landtage zu berathen. Ich habe also gewiß mit Recht die Gemeinderäthe zu Wahlmännern ungeeignet genannt, obgleich sie hochachtbare Männer sein werden, und Mancher von ihnen vielleicht durch die Wahl zum Wahlmanne, zur Erwählung des Provincialraths sehr geeignet bestimmt werden mag; aber nimmermehr ist er dazu geeignet, so lange ihn die Gemeindegenossen nicht dazu gewählt haben. Im Voraus den Gemeinderath mit Rücksicht auf dieses Wahlrecht zu besetzen, wird keiner Gemeinde einfallen, darunter würden die andern täglichen Geschäfte der Gemeinde vielleicht sehr leiden. Sonach glaube ich, werden wir wohl thun, wenn wir es unpräjudicirlich können, wie der Herr Regierungscommissär sagt, und noch um so mehr, wenn wir uns andernfalls präjudiciren würden, den Paragraphen zu streichen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! auch ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Gemeinderathsmitglieder grade die rechten Leute wären, um den Provinzialrath zu wählen, und ich glaube, jeder kann sich selbst sehr leicht davon überzeugen, wie unrichtig diese Bestimmung sein würde, wenn er auf seine nächste Umgebung sieht, und sich selbst fragt, ob er dieselben Leute in den Gemeinderath und auch zu Wahlmännern für den Landtag oder Provinzialrath wählen möchten. Außerdem ist, glaube ich, noch ein practisches Bedenken dabei; es wird jedenfalls immer sehr zu wünschen sein, daß der Provincialrath und die Abgeordneten, welche das Fürstenthum auf den Landtag schickt, in einer gewissen Uebereinstimmung stehen, und das wird viel leichter bewirkt werden können, wenn dieselben Wahlmänner sowohl die Mitglieder des Provinzialraths als die Abgeordneten zum Landtage wählen, als wenn der Provinzialrath in einer andern fremdartigen Weise und zu ganz andern Perioden gewählt würde, indem die Mitglieder des Gemeinderaths auf vier Jahre gewählt werden, während eine Landtagsperiode nur drei Jahre dauert, so daß hieraus eine wunderlich verschränkte Weise herauskommen würde. Wenn der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, daß im Art. 3. des Provinzialrathsgesetzes schon Rücksicht darauf genommen sei, den Provinzialrath durch die Gemeindeorgane wählen zu lassen, so muß ich das bezweifeln. Der Artikel sagt, daß bis zur Ordnung der Gemeindever-

Landesbibliothek Oldenburg

hältnisse der Fürstenthümer die Wahlmänner für den Landtag auch die Mitglieder des Provinzialraths wählen sollen. 1855 haben wir die Birkenfelder Gemeindeordnung beschlossen und es ist keine derartige Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, weder beantragt noch in die Gemeindeordnung hineingesetzt worden, und nach dieser Analogie würde sie auch hier zu streichen sein. Wenn ich schließlich noch mich bezüglich dessen aussprechen soll, ob der Provinzialrath diesen Punct übersehen oder nicht übersehen habe, so scheint es mir bei der Eile, mit der häufig im Provinzialrathe verhandelt werden muß, sehr glaublich, daß diese Bestimmung übersehen worden ist, und aus eigner Erfahrung kann ich nachweisen, daß der Provinzialrath ganze, wichtige Kapitel überschlagen hat, wie es z. B. kürzlich hinsichtlich der Eutiner Schulordnung vorgekommen ist, wo sich über ein ganzes Kapitel der Eutiner Provinzialrath gar nicht ausgesprochen hat. Ich muß Sie daher bitten, dem Antrage des Abg. Mölling zuzustimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Ich muß auch den Antrag des Abg. Mölling dringend empfehlen. Zum Wahlmanne ist ein Jeder geeignet, aber zum Gemeindevertreter nicht, das ist ganz etwas Anderes, und wissen die Leute, die Gemeindevertreter wählen zugleich den Provinzialrath, so werden die tüchtigsten Leute nicht in den Gemeinderath kommen, wenn sie einer andern politischen Ansicht sind, darum halte ich es für ganz unpassend, daß der Gemeinderath die Befugniß haben soll, den Provinzialrath zu wählen.

Abg. **Zedelius**: Die Bemerkung des Abg. Ahlhorn, um darauf zunächst zu antworten, ist mir unklar geblieben. Wenn der Abg. Wibel bemerkt, ich habe ihn hart angegangen wegen irgend einer Aeußerung, so muß ich gestehen, daß ich mich dessen nicht entsinne; jedenfalls habe ich nicht die Absicht gehabt, ihn irgendwie zu verletzen. Der Herr Abg. Wibel hat fortwährend die Männer, welche das Gesetz als Wahlmänner für den Provinzialrath hinstellt, ungeeignet genannt; ich kann unmöglich zugeben, daß diese ungeeignet seien. Das Beispiel, was von der Stadt Oldenburg hergenommen wurde, paßt nicht, wie mir scheint. Der Abgeordnete sagte, daß die Abgeordneten zum Landtage nicht auch Mitglieder des Stadtraths seien, beweise schon, daß eine verschiedene Qualification vorausgesetzt werde. Meine Herren, darum handelt es sich ja gar nicht. Diese verschiedene Qualification stelle ich nicht in Abrede, es handelt sich nur darum, ob die Männer, welche den Gemeinderath bilden, eben so gut wie die Wahlmänner, welche zum Provinzialrathe wählen, im Stande sind zu ermessen, welche Eigenschaften erforderlich sind, um Mitglieder des Provinzialraths zu sein, und daß jene Männer dies Verständniß besitzen, wird schwerlich geleugnet werden können, und ich muß gestehen, daß ich fortwährend dafür halte, daß wir durchaus angewiesen sind, den Provincialrath enger an die Gemeinde zu knüpfen. Die Interessen, um die es sich handelt, sind nicht verschiedene. Der Provinzialrath hat Gesetze zu begutachten. Das Recht, sich über Gesetze gutachtlich zu äußern, wird künftig auch der Amtsrath haben, und man wird nicht selten Veranlassung nehmen, Gegenstände der Provinzialgesetzgebung erst an den Amtsrath zu bringen. Der Amtsrath geht aber auch aus den Gemeinderathswahlen hervor. In derselben Weise werden auch künftig Gegenstände dem Provinzialrathe vorliegen, die in ihrer Wesenheit nichts andres sind, als Gegenstände von lokalem Interesse, deren Beurtheilung dem Gemeinderathe um kein Härchen ferner liegt, als den Mitgliedern des Provinzialraths. Es möchte schwer sein, die Behauptung zu begründen, daß den bisherigen Wahlmännern ein höherer Grad von Intelligenz beiwohne, als den Mitgliedern des Gemeinderaths. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind aber auch in so fern geeignet, die Wahlen zum Provinzialrathe vorzunehmen, als sie von vornherein diese Bestimmung durch das Gesetz erhalten, mithin auch bei ihrer Wahl zu Mitgliedern des Gemeinderaths auf ihre Bestimmung als Wahlmänner für den Provincialrath Rücksicht genommen werden kann, wenn man dies überhaupt noch für erforderlich hält. Ich habe noch einen besondern Grund, zu wünschen, daß der Landtag diese Bestimmung nicht streiche, den, daß es von großem Interesse zu sein scheint, der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck möglichst viel Inhalt zu geben. Weil es derselben an Inhalt so sehr mangelt, so ist meines Erachtens dringend darnach zu trachten, daß Gegenstände mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung gebracht werden, die der Natur derselben nicht fremd sind. Wenn es sich darum handelt, was eine Gemeindeangelegenheit ist, und vorhin geäußert wurde, die Wahlen zum Provincialrath seien keine Gemeindeangelegenheit, so muß ich Ihnen bekennen, meine Herren, daß ich schon längst darauf verzichtet habe, mir einen erschöpfenden Begriff von Gemeindeangelegenheiten zu bilden. Ich meine, Gemeindeangelegenheit ist eine jede Angelegenheit, die mit den Organen der Gemeinde in Verbindung gebracht wird und der Thätigkeit dieser Organe zugewiesen wird. Eine weitere Gränze zu finden, wird sehr schwer halten.

Abg. **Mölling**: Ich bedaure, meine Herren! Ihre Geduld nochmals in Anspruch nehmen zu müssen, aber die Sache ist von so ungemeiner Wichtigkeit, daß ich nicht umhin kann, Ihnen diese Wichtigkeit nochmals ans Herz zu legen. Vom Abg. Zedelius ist besonders Gewicht darauf gelegt worden, daß die Mitglieder des Gemeinderaths Vertrauensmänner wären der Gemeinde, daß die, welche sie wählten, ja wüßten, daß sie auch die Mitglieder des Provinzialraths zu wählen hätten und daß die Gemeindemitglieder in Beziehung hierauf die geeigneten Personen zum Gemeinderath wählen würden. Meine Herren! das ist eine Sophistik, die das Richtige nicht trifft. Stellen Sie Sich einmal die Sache vor! Diejenigen, welche den Gemeinderath wählen, sollen schon bei dieser Wahl die allgemeinen Landesangelegenheiten im Auge haben, und durch die Wahl ein Vertrauen ausdrücken, daß die Gewählten als auch die dazu Tüchtigsten ausersehen werden. Der Gemeinderath wird aber auf 4 Jahr gewählt, der Provinzialrath auf 3 Jahre. Die Wahl geschieht in beiden Fällen zu ganz verschiedenen Perioden. Die Strö-

Landesbibliothek Oldenburg

mungen der Zeit sind ganz verschieden. Es kommen ganz andere Interessen und Rücksichten da und hier in Frage. Meine Herren! Die Reaction will zurück. Schritt vor Schritt sind wir zurückgekommen; durch ganz Deutschland geht es rückwärts. Zuerst hatte man das allgemeine Wahlrecht; es hat keinen Schaden gebracht. Wir sind zum Klassensystem übergegangen; es hat sich schädlich erwiesen; die Theilnahme an den Wahlen hat sich gemindert. Hier will man wieder einen Schritt rückwärts thun und diesem Schritte werden noch mehrere folgen. Soll das Fürstenthum Lübeck nicht die gleiche Stellung einnehmen, wie Birkenfeld? Warum läßt man dort die Wahlmänner zum Landtage auch die Abgeordneten zum Provinzialrathe wählen, und warum soll hier der Gemeinderath wählen? Einen Grund dafür weiß ich nicht, es ist nur die versteckte Idee rückwärts zu gehen. Ich kann nun nimmermehr dafür stimmen, daß die Bestimmung beibehalten wird. Wenn man dabei darauf hinwies, das Gesetz werde ja das Weitere regeln, so ist das nur eine Ausführung, das Princip hat man dann beschlossen, wir sind gebunden, haben Corporationswahlen, und gehen von der Selbstverwaltung wieder einen Schritt zurück. Wir müssen dann die Vertretung und die Leitung der Angelegenheiten des Landes Männern anvertrauen, die für den Augenblick für ganz andere Zwecke passend gefunden sind, die sich später vielleicht überall nicht bewähren. Ferner wurde gesagt, es würden vom Provinzialrathe nur Gutachten ertheilt und auch der Amtsrath habe zu begutachten und der Gemeinderath hätte doch auch den Amtsrath zu wählen, ja meine Herren! aber die Gutachten des Provinzialraths haben denselben Kreis wie der Landtag, also insofern ist er ganz dasselbe. Ich muß daher dringend davor zu warnen, den Entwurf so anzunehmen, wie er vorliegt und bitte jetzt, obgleich es spät ist, um namentliche Abstimmung.

Abg. **Zedelius**: Ich habe um das Wort gebeten, um mich entschieden zu verwahren gegen den Vorwurf, zurückgehen zu wollen, insofern ich eine andere Auffassung des Gesetzentwurfes theile. Es ist durchaus nicht meine Meinung gewesen bei dieser Bestimmung, zurückgehen zu wollen. Diese Bestimmung lehnt sich an die Bestimmung des Provinzialrathsgesetzes von 1852 an. Wenn dies nicht wäre, würde dieselbe hier nicht aufgenommen sein. Ich halte diese Bestimmung für äußerst zweckmäßig aus den Gründen, die ich den Herren bereits mitgetheilt habe. Der Abg. Mölling hat es als besonders bedenklich hingestellt, hier Corporationswahlen einzuführen und ihnen die Besorgniß eingeflößt, meine Herren! daß dies mit weiß Gott was für nachtheiligen Folgen auch für andere Landestheile begleitet sein könne; ich erinnere Sie dagegen daran, daß die Gemeinderäthe, welche hier das Wahlcollegium bilden sollen, ebensoviel Mitglieder zählen, als die Wahlmänner des Fürstenthums stark sind. Nun, meine Herren! daß eine Corporation, die aus 100 und mehr Menschen besteht und sich zu einer Versammlung vereinigt, der Gemeinderath an Stelle der 100 Wahlmänner, die zu $^4/_5$ aus denselben Personen bestehen, wie die Mitglieder des Gemeinderaths, wählen soll, darin vermag ich kein Unheil zu erblicken. Ganz etwas Anderes würde es sein, wenn die Mitglieder des Provinzialraths aus einem kleinen Wahlkörper hervorgehen sollten, oder wenn festgesetzt werden sollte, die Mitglieder des Gemeinderaths sollten aus ihrer Mitte den Provinzialrath wählen. Das Eine wie das Andere würde unzweckmäßig sein, aber es kann nicht unzweckmäßig sein, wenn an die Stelle der Wahlmänner die Gemeinderäthe treten, die ebensoviel Mitglieder, als die Wahlmänner zählen. Was die Anführung aus dem Fürstenthume Birkenfeld betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich nicht erinnere, daß der Bestimmung des Provinzialgesetzes in der Gemeindeordnung für Birkenfeld keine Folge gegeben ist.

Abg. **Böckel**: Bei den Wahlen des Gemeinderathes wird man entweder nicht daran denken, daß diese zugleich den Provinzialrath nachher wählen und dann sind diese Leute nachher ungeeignet, den Provinzialrath zu wählen, oder man wird daran denken und man wird in den Gemeinderath ein Moment hineinbringen, was nicht hineingehört. Daß der Vorredner nicht absichtlich rückwärts gehen wollte, mag wohl sein, daß diese Bestimmung aber ein Schritt rückwärts sei, werde ich mir nimmermehr ausreden lassen.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Bis das Gemeindewesen im Fürstenthume Lübeck geordnet ist, — sagt das Gesetz über den Provinzialrath — sollen die Wahlmänner zum Landtage den Provinzialrath wählen. Diese Bestimmung enthält zweierlei: zunächst die Anerkennung, daß die Wahlmänner zum Landtage nicht die geeigneten Personen seien, um den Provinzialrath zu wählen — sonst würde man sie ja nicht zur Aushülfe einstweilen angenommen und als eine Aushülfe auch ausdrücklich bezeichnet haben; sodann enthält diese Bestimmung eine Anerkennung dessen, daß nach Beordnung des Gemeindewesens eben die Gemeindevertreter bei der Wahl des Provinzialraths zu bethätigen sein würden — denn wie würde man sonst haben sagen können, daß „bis das Gemeindewesen geordnet" sei, das fragliche Provisorium eintreten solle. Es ist also nur in der Consequenz jener früheren desfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu Ziffer 17 die Bestimmung, „daß die Gemeinderäthe die Mitglieder, nicht nur des Amtsraths, sondern auch des Provinzialraths zu wählen haben", meines Erachtens ganz richtig aufgenommen. Nun sollen, wie uns erzählt wird, die Gemeindevertreter mit einem Male durchaus ungeeignet sein, die Wahl für den Provinzialrath vorzunehmen. Ungeeignet sollen sie sein, weil sie zu anderen Functionen gewählt würden. Aber das wäre ja gar nicht der Fall, wenn ausdrücklich hier bestimmt sein würde, daß es zu den Functionen des Gemeinderaths gehöre, zum Provinzialrathe zu wählen. Nun sagt zwar der Abg. Böckel, entweder würde bei der Wahl der Gemeindevertreter hauptsächlich Rücksicht darauf genommen, daß sie den Provinzialrath zu wählen hätten, dann würden aber die Gewählten schlechte Gemeindevertreter sein, oder sie würden nicht mit Rücksicht auf die ihnen mit zugewiesene Function der Wahl der Mitglieder des Provinzialrathes gewählt und dann

Landesbibliothek Oldenburg

wären es eben schlechte Wahlmänner. Allein, meine Herren, die fraglichen Bestimmungen sind gar nicht von solcher Verschiedenheit, wie der Abg. Böckel annimmt. Nur wenn uns der Abgeordnete für Varel gesagt hat, die Ungeeignetheit der Gemeindevertreter zu den Wahlen der Landesvertretung sei aus der Thatsache abzunehmen, daß die Abgeordneten der Stadt Oldenburg nicht zugleich im Gemeinderathe dieser Stadt sitzen, so beruht das ja lediglich auf einer Verwechselung, da es sich ja nicht darum handelt, wer im Gemeinderathe sitzt, sondern nur, ob der Gemeinderath der geeignete Wahlkörper sei für die Wahl Derjenigen, welche im Provinzialrathe sitzen. Der geehrte Abgeordnete wird schwerlich behaupten wollen, daß der Oldenburgische Gemeinderath ungeeignet sei, die Abgeordneten für den Landtag zu wählen. Wenigstens habe ich fast sämmtliche Mitglieder der städtischen Vertretung fast immer auf den Wahllisten gefunden. Es sei bedenklich, sagt man, durch Gemeindeausschüsse politische Wahlen vornehmen zu lassen. Es sind keine politischen Wahlen, die Provinzialrathswahlen. Was hat der Eutiner Provinzialrath mit der Politik zu thun? Der Provinzialrath ist nicht das Frankfurter Parlament, mit welchem man ihn hat vergleichen wollen, als man uns erzählte, daß hier zu Lande für das Frankfurter Parlament damals durch die Gemeindeausschüsse gewählt worden sei und daß diese Wahlen so unglücklich ausgefallen seien. Der Provinzialrath ist nicht einmal der Oldenburger Landtag. Er vertritt die kleinen Interessen jener kleinen Provinz. Die politischen Wahlen des Fürstenthums finden für den Landtag des Großherzogthums Statt, der die Fürstenthümer mit vertritt. Der Provinzialrath ist berufen, die das Fürstenthum betreffenden Vorlagen, welche die Regierung dem Landtage machen will, vom Standpunkte der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Bewohner des Fürstenthums lediglich zu begutachten und das Resultat seiner Begutachtung soll dem Landtage vorgelegt werden, welcher darüber entscheidet. Ein solches Gutachten könnten wohl die Gemeindevertreter selbst abgeben oder die von ihnen gewählten Amtsräthe. Ich kann also nicht finden, daß die Mitglieder des Gemeinderaths zu den Wahlen des Provinzialraths irgend ungeeignet wären.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Abg. Mölling:

Die Worte Ziffer 17 des Art. 69 Zeile 1 und 2 „und des Provinzialrathes" sind zu streichen,

wird mit 24 gegen 14 Stimmen angenommen.

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Brägelmann, Ferneding, v. Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Oncken, Rolfs, Schopen, Schröder, Strackerjan.

Mit Nein die Abgeordneten:

Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Bothe, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Rüder, Steche.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Brader, Bulling, Crone, v. Münster, Pancratz, Rösener, Schwegmann, von Wedderkop.

Ein Sitz ist erledigt.

Nachdem der Präsident hier wegen der vorgerückten Zeit die weitere Berathung abgebrochen, der Versammlung, daß morgen der Präsident und der Vicepräsident wieder zu wählen sei, mitgetheilt und daran die Bitte geknüpft hatte, daß die Herren, welche etwa geneigt sein möchten, ihm ihre Stimmen bei dieser Wahl zu geben, dies nicht thun möchten, da dies seinen Wünschen nicht entspräche, schließt derselbe, nachdem er die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anberaumt und als Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck, sowie die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten bestimmt hatte, die Sitzung um 3 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg